

Mitteilungsblatt

der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Nr. 64, November 2007



EKAS

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit



**Arbeitsmedizinische Vorsorge auf
AlpTransit-Baustellen**

3

Verwendung von Druckgeräten

6

Muskuloskelettale Beschwerden

17

Mit «Tunnelblick» ist unter anderem das psychologische Phänomen gemeint, komplexe Sachverhalte eindimensional zu betrachten. Gerade das Gegenteil ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge der Tunnelbaustellen «AlpTransit» der Fall. Der Schwerpunktartikel von Irène Kunz und Marcel Jost legt dafür ein beredtes Zeugnis ab.

Facettenreich gegen den Tunnelblick

Dass auch die Verwendung von Druckgeräten eine breite Wahrnehmung erfordert, wird im Bericht von Felix Scheller deutlich. Er zeigt detailliert auf, welche Änderungen die entsprechende Verordnung und die Richtlinie «Druckgeräte» mit sich bringen.

Denn: Wie heute fast alles, ist auch der Themenbereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einem steten Wandel unterworfen. Ständig halten neue Arbeitsformen, -mittel und -methoden Einzug. Was gestern noch galt, gilt schon morgen nicht mehr. Neue physische und psychische Risiken kommen auf den arbeitenden Menschen zu. Mit verschiedenen Aspekten des physischen Gesundheitsschutzes befassen sich Peter Meier und Thomas Läubli in ihren Beiträgen. Und dass die Arbeitssicherheit längst internationale Dimensionen erreicht hat, unterstreicht der Konferenzbericht «Health & Safety Canada 2007» aus Toronto von Marc-André Tudisco.

Facettenreich präsentiert sich das Mitteilungsblatt auch im Weiteren. Eine Gewerkschaft kommt zu Wort, die rauchfreien Arbeitsplätze sind Thema, der Jugendarbeitsschutz und der Internetmarktplatz «Sapros» sowie die neuen Sicherheitsingenieure werden vorgestellt.

Und richten Sie bitte ein besonderes Augenmerk auf die Heftmitte mit dem Beitrag von Serge Pürro zur Sensibilisierungskampagne und den Einhefter «Erste Hilfe einmal anders». Mit kleinem Aufwand (Aufhängen des Kleinplakates) kann grosse Wirkung (Leid und Kosten ersparen) erzielt werden.

Das Mitteilungsblatt will dazu beitragen, eine breite Wahrnehmung und Diskussion über Arbeitssicherheit anzuregen. Wir freuen uns, dass Sie dafür offen sind.

Die Redaktion





Dr. med. Irène Kunz
Abteilung Arbeits-
medizin, Suva, Luzern



Dr. med. Marcel Jost
Chefarzt Arbeits-
medizin, Suva, Luzern
Mitglied der EKAS

Arbeiten im Untertagbau bergen besondere Gefahren – etwa Gesteinsniederbrüche, Einwirkungen durch Chemikalien und Gase, Lärm und Schichtarbeit. Bei AlpTransit-Baustellen mit ihren speziellen klimatischen Verhältnissen nehmen arbeitsmedizinische Massnahmen einen besonders hohen Stellenwert ein. Die Erfahrungen zeigen, dass umfangreiche und regelmässig durchgeführte Vorsorgeuntersuchungen sehr wertvoll sind.

Arbeitsmedizinische Vorsorge auf AlpTransit-Baustellen



Abb. 1: Konventioneller Vortrieb

Vielfältige Gefährdungen

Die Arbeitnehmenden im Untertagbau sind vor allem durch Unfälle gefährdet wie Verkehrs- und Maschinenunfälle sowie Gesteinsniederbrüche. Gefürchtet sind Brandausbrüche mit Rauchentwicklung. Im Untertagbau sind Arbeitnehmende aber auch vielen weiteren Gefährdungen ausgesetzt. Eine Einwirkung von Quarzstaub kann zu einer Staublung, einer Silikose,

führen. Seltener werden Arbeitnehmende untertag auch gegenüber Asbest exponiert, wie dies im Südabschnitt der Lötschbergachse und im Teilabschnitt Sedrun der Gotthardachse der Fall gewesen ist. Bei ungenügender Lüftung können Abgasemissionen von Fahrzeugen und Maschinen oder aus Sprengschwaden zu gesundheitlichen Gefährdungen führen, nämlich durch Einwirkung von Kohlenmonoxid, Ammoniak, Nitrosegmenten und anderen Gefahrstoffen. Einwirkungen durch Bauchemikalien wie Epoxidharze oder Polyurethane – z. B. für die Befestigung von Felsankern und zur Gebirgsverfestigung – können Allergien der Atemwege oder der Haut verursachen. Andere Bauchemikalien wie alkalische Beschleuniger für Spritzbeton können zu Verätzungen unbedeckter Körperpartien führen. Zement kann Allergien und Reizerscheinungen der Haut verursachen. Nicht zu vergessen sind Russpartikel von Dieselmotorabgasen; diese können zu Reizungen der Atemwege führen und werden als krebserzeugend angesehen; Partikelfilter sind für Dieselfahrzeuge im Untertagbau deshalb obligatorisch. Weitere Gefährdungen ergeben sich durch die Möglichkeit eines Sauerstoffmangels oder durch radioaktives Radongas. Beanspruchungen ergeben sich zudem durch die körperliche Belastung, Lärm, Vibrationen sowie die Schichtarbeit.

Klimatische Verhältnisse in AlpTransit-Baustellen

Ein gesundheitliches Risiko, das im Tunnelbau sonst kaum anzutreffen ist, bilden die klimatischen Verhältnisse in den AlpTransit-Basistunnels. Durch die hohe Überdeckung, die bis zu 2 500 m beträgt, werden in den zentralen Bauabschnitten Gesteinstemperaturen von 40–50 °C erreicht. Hinzu kommt die Abwärme der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge. Durch Wassereinträge, Wasserzutritte sowie den Einsatz von Wasser als Entstaubungs- und Kühlmittel kann eine hohe Luftfeuchtigkeit entstehen. Das Risiko für die Entstehung von Hitzeerkrankungen hängt von der Umgebungstemperatur, der Luftfeuchtigkeit, der



Abb. 2: Verschaltungsarbeiten im Stollen über einer Tunnelbohrmaschine

Strahlungswärme, dem Luftzug, der Schwere der körperlichen Belastung, der Arbeitskleidung und individuellen Faktoren ab. Gewisse Krankheitsbilder und die Einnahme gewisser Medikamente erhöhen das Risiko für das Auftreten von Hitzeerkrankungen; die Akklimatisierung während Hitzearbeit führt innerhalb von 7–14 Tagen zu einer Verringerung des Risikos für Hitzeerkrankungen.

Formen der Hitzeerkrankungen sind Hitzekrämpfe, die Hitzeerschöpfung und der Hitzschlag. Hitzekrämpfe sind kurz dauernde krampfartige Schmerzen in Armen und Beinen, verursacht durch Verluste von Salz und Flüssigkeit. Die Hitzeerschöpfung zeigt sich durch Schwächegefühl, Beklemmung, Schwindel, Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Übelkeit, Erbrechen und starken Durst; gelegentlich kommt es auch zu einer plötzlich auftretenden Bewusstlosigkeit von kurzer Dauer (Hitzekollaps).

Die gefährlichste Hitzeerkrankung ist der Hitzschlag, bei dem es durch ein Versagen der Temperaturregulationsmechanismen zu einem Anstieg der Körpertemperatur in der Regel über 40 °C kommt. Zeichen eines Hitzschlags sind Kopfschmerzen, Schwindel, Mattigkeit, verwaschene Sprache, Verwirrung und Wahnvorstellungen; der Hitzschlag kann bis zum Koma führen. Wegen der Beteiligung und Schädigung verschiedener Organsysteme kann ein Hitzschlag tödlich verlaufen.

Beurteilung der Klimaverhältnisse/Prävention

Der Begriff des Klimas umfasst die Umgebungsfaktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftströmung und Wärmestrahlung. Der Klimagrenzwert im Untertagebau beträgt 28 °C Trocken-temperatur. Dieser Grenzwert ist in allen Hauptarbeitsbereichen auch als Stundenmittelwert einzuhalten. Priorität haben technische Massnahmen, also eine wirksame Kühlung der Arbeitsbereiche. Empfehlungen zur Beurteilung der Klimaverhältnisse sowie für die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen hat die Suva im Rahmen der Publikation «Arbeitsmedizinische Prophylaxe bei Arbeiten im Untertagebau im feucht-warmen Klima» herausgegeben (Bestellnummer 2869/26).

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die technischen, organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen werden durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ergänzt. Diese haben zum Ziel, Arbeitnehmende mit individuellen Risikofaktoren und einer damit verbundenen erhöhten Gefährdung zu erfassen und beginnende Berufskrankheiten in einem Frühstadium zu erkennen. Die Arbeitnehmenden der AlpTransit-Baustellen werden bei Eintritt sowie in regelmässigen Intervallen untersucht. Die Untersuchung umfasst eine Befragung durch den Arzt, eine klinische Untersuchung, eine Lungenfunktionsprüfung, ein Röntgenbild von Lunge/Herz, ein Elektrokardiogramm in Ruhe, eine Belastungsprüfung mit Elektrokardiogramm sowie verschiedene Laboruntersuchungen (wie Blutwerte, Leber- und Nierenwerte). Die Vorsorgeuntersuchungen für das Gehör werden durch die Audiomobile der Suva vorgenommen. Weitere für die Eignungsbeurteilung notwendige fachärztliche Abklärungen werden durch die Suva in die Wege geleitet. Die abschliessende Stellungnahme zur Eignung der Arbeitnehmenden erfolgt durch die Fachärztinnen/Fachärzte für Arbeitsmedizin der Suva. Diese Vorsorgeuntersuchungen werden mit der vom Arbeitsgesetz vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung für Nacht- und Schichtarbeit koordiniert.

Erfahrungen im Bereich AlpTransit Lötschberg

Als Beispiel können die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen einer Grossbaustelle der AlpTransit



Abb. 3: Arbeiten im Vortriebsbereich unterhalb der Tunnelbohrmaschine

Lötschberg mit rund 800 untersuchten Arbeitnehmenden dargestellt werden. Bei 70 Arbeitnehmenden, d. h. knapp 10 %, konnte die Eignung erst aufgrund zusätzlicher fachärztlicher Untersuchungen beurteilt werden. Diese Untersuchungen betrafen vor allem Probleme von Herz/Kreislauf sowie von Lunge/Atemwegen. Aufgrund der Ergebnisse dieser weiteren Abklärungen musste bei 12 Arbeitnehmenden eine Nichteignungsverfügung erlassen werden, nämlich bei 6 Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit Lungen- und Atemwegserkrankungen und bei weiteren 6 im Zusammenhang mit Herz-/Kreislaufkrankungen. Bei den als geeignet beurteilten Arbeitnehmenden sind trotz der durch Fachärzte festgestellten Befunde keine gesundheitlichen Probleme durch die klimatischen Bedingungen oder durch die Einwirkungen auf die Atemwege aufgetreten. Die Notwendigkeit der weiteren Abklärung, die Zahl der Nichteignungsverfügungen und der günstige Verlauf bei den als

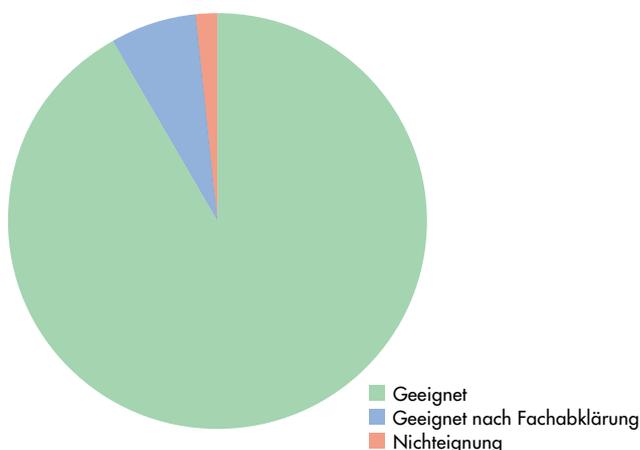


Abb. 4: Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen auf einer Baustelle von AlpTransit Lötschberg

geeignet beurteilten Arbeitnehmenden zeigen den Nutzen der arbeitsmedizinischen Vorsorge für die Arbeitnehmenden im Untertagebau eindrücklich auf. Die Beurteilung der Eignung von Arbeitnehmenden für die Fortführung der bisherigen Tätigkeit erfordert von den zuständigen Fachärztinnen/Fachärzten für Arbeitsmedizin der Suva die Beurteilung der Arbeitsplatzverhältnisse vor Ort auf den verschiedenen Baustellen.

Erfahrungen im Bereich AlpTransit Gotthard

Als Beispiel können die Baustellen Gotthard-Süd, nämlich Faido und Bodio, herangezogen werden. Seit Baubeginn wurden insgesamt rund 3'000 Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt. Bei über 160 Arbeitnehmenden war eine weitere fachärztliche Abklärung notwendig. Bei 4 Arbeitnehmenden führten die Abklärungsergebnisse zu einer Nichteignungsverfügung, bei 2 weiteren zu einer bedingten Eignungsverfügung. In weiteren Fällen konnte durch interne Umplatzierungen und arbeitsorganisatorische Massnahmen eine Nichteignungsverfügung umgangen werden.

Ausblick

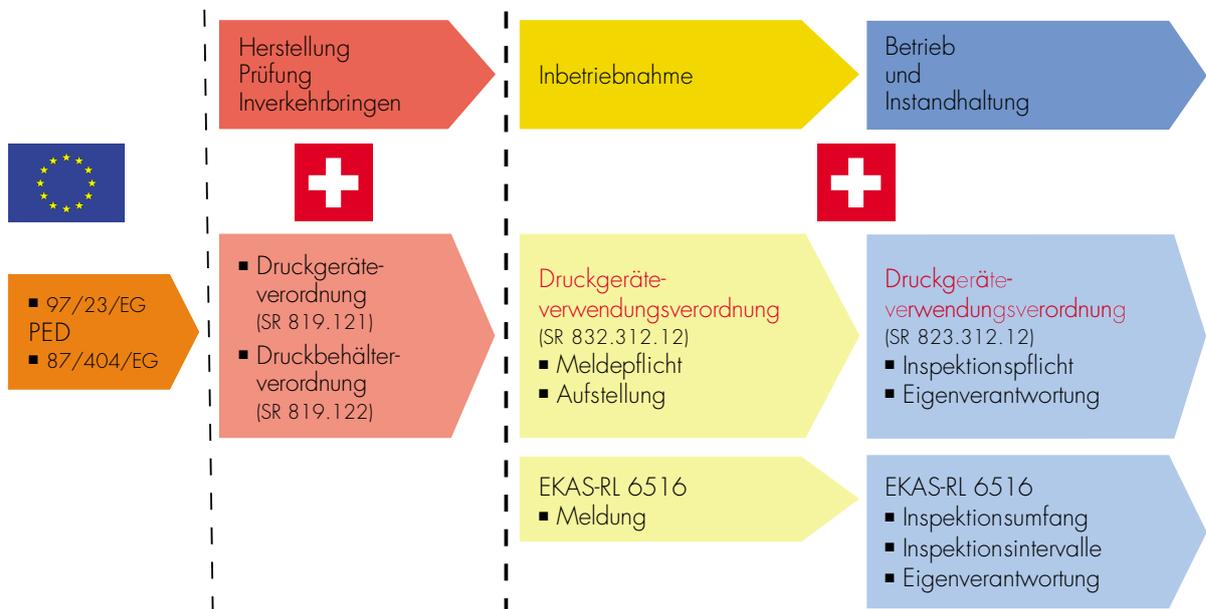
Auf den Baustellen der AlpTransit Gotthard werden bis zum Abschluss der Bauarbeiten die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen weitergeführt. Insbesondere die klimatischen Bedingungen dieses einmaligen Bauwerks stellen alle Beteiligten vor grosse Herausforderungen. Arbeitnehmende auf diesen Baustellen sind verschiedenartigen Gefährdungen ausgesetzt. Die Erfahrungen auf den Baustellen der AlpTransit Lötschberg und Gotthard haben gezeigt, dass die umfangreichen und regelmässig durchgeführten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Berufskrankheitenverhütung wertvoll sind. Die arbeitsmedizinische Vorsorge gestattet es vor allem, Arbeitnehmende mit individuellen Risikofaktoren und einer damit verbundenen erhöhten Gefährdung zu erkennen und die notwendigen Massnahmen einzuleiten.



Felix Scheller
dipl. Ing. chem. ETHZ
Mitglied der Fachkommission Nr. 14
Suva, Bereich
Chemie, Luzern

Seit 1. Juli 2007 ist die «Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Verwendung von Druckgeräten» (Druckgeräteverwendungsverordnung) in Kraft. Sie regelt die Anforderungen an die Aufstellung, den Betrieb und die Instandhaltung von Druckgeräten und enthält wesentliche Änderungen.

Verwendung von Druckgeräten – was ist neu?



Die Bestimmungen der Druckgeräteverwendungsverordnung werden neu in der EKAS-Richtlinie «Druckgeräte» (Bestell-Nr. 6516) konkretisiert.

Für Betriebe, die dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) unterstellt sind, löst die Druckgeräteverwendungsverordnung bezüglich der Verwendung von Druckgeräten die bisherigen Verordnungen betreffend Dampfkesseln (VO 25) bzw. Druckbehältern (VO 38) ab.

Die Anforderungen an die Herstellung sowie das Inverkehrbringen von Druckgeräten sind in der Druckgeräteverordnung bzw. der Druckbehälterverordnung, die auf europäischen Richtlinien beruhen, festgelegt. Die Inbetriebnahme sowie der Betrieb und die Instandhaltung sind Gegenstand der Druckgeräteverwendungsverordnung, für deren Einhaltung der Arbeitgeber verantwortlich ist.

Die wichtigsten Änderungen:

- Anstelle des Bewilligungsverfahrens und der Abnahmeinspektion tritt ein Meldeverfahren.
- Die Inspektionsintervalle werden vereinheitlicht.
- Die Betriebe erhalten die Möglichkeit, vermehrt Eigenverantwortung zu übernehmen.

Meldeverfahren

Die Betriebe müssen Druckgeräte vor der Inbetriebnahme sowie bei wesentlichen Änderungen der Suva schriftlich melden. Die Druckgeräte müssen von dem Betrieb gemeldet werden, in dem sie aufgestellt werden – auch wenn der Betrieb nicht Eigentümer der Geräte ist. Die Meldung muss die wichtigsten Angaben für die Beurteilung enthalten. Sie kann mit dem Meldeformular «Inbetriebnahme eines Druckgerätes» (Suva-Nr. 88223) erfolgen.



Inspektion während des Betriebs

Ziele des Meldeverfahrens:

- Registrierung der in Verkehr gebrachten Druckbehälter, damit die Inspektionsintervalle festgelegt und den Betrieben die regelmässig durchzuführenden Inspektionen angezeigt werden können
- Beurteilung des Aufstellungsstandorts und der erforderlichen Schutzmassnahmen vor der Inbetriebnahme
- Prüfung der Anträge auf Übernahme von Eigenverantwortung durch die Betriebe

Nach der Beurteilung der Meldung werden dem Betrieb von der Suva schriftlich die Inspektionsintervalle, allfällige weitere Massnahmen sowie der Bescheid bei Anträgen zur Übernahme von Eigenverantwortung bekannt gegeben. Die Suva kann zur Beurteilung der Meldungen Rücksprache mit der beauftragten Fachorganisation (SVTI) nehmen. Allgemeine Massnahmen aus Sicht der Bau- und Feuerpolizei sowie des Arbeitsgesetzes bleiben vorbehalten. Gestützt auf die bestätigten Inspektionsintervalle bietet die beauftragte Organisation (SVTI) die Betriebe für die notwendigen wiederkehrenden Inspektionen auf, die nicht in Eigenverantwortung durchgeführt werden können.

Meldepflichtige Geräte, Art. 1 DGVV

- a) Überhitzungsgefährdete Druckgeräte mit einem Konzessionsdruck [PC] über 0,5 bar und dem Produkt aus Druck und Inhalt über 200 bar x Liter
- b) Nicht überhitzungsgefährdete Druckbehälter mit gasförmigem Inhalt mit einem Konzessionsdruck [PC] über 2 bar und dem Produkt aus Druck und Inhalt über 3000 bar x Liter
- c) Nicht überhitzungsgefährdete Druckbehälter mit flüssigem Inhalt mit einem Konzessionsdruck [PC] über 50 bar und dem Produkt aus Druck und Inhalt über 10000 bar x Liter
- d) Rohrleitungen für Dampf oder Heisswasser mit einer Temperatur über 110 °C mit einem Konzessionsdruck [PC] über 2 bar, Nennweite [DN] über 100 und dem Produkt aus Druck und Nennweite über 3500 bar x DN
- e) Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und druckhaltende Ausrüstungsteile an Druckgeräten nach den Buchstaben a – d

Meldepflichtig sind alle Druckgeräte, die in den Geltungsbereich der Druckgeräteverwendungsverordnung fallen. Sie sind einschliesslich ihrer Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion und der druckhaltenden Ausrüstungsteile zu melden.

Die Meldungen sind bei der Suva einzureichen:

Suva, Meldestelle DGVV, Postfach 4358, 6002 Luzern
 Weitere Informationen und Auskünfte zur Druckgeräteverwendungsverordnung erhalten Sie unter Telefon 041 419 61 32 oder dgvv@suva.ch

Für Druckgeräte in Betrieben, die nicht dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) unterstellt sind (d. h. Betriebe, die keine obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden beschäftigen) oder für privat aufgestellte Behälter sind die Bestimmungen der Druckgeräteverwendungsverordnung nicht anwendbar. Der Eigentümer hat jedoch die Möglichkeit, das Gerät durch den SVTI freiwillig inspizieren zu lassen.



Inspektion im Stillstand

Druckgeräte, die in Betrieben aufgestellt werden, die dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) unterstellt sind, aber nicht unter den Geltungsbereich der Druckgeräteverwendungsverordnung fallen, sind fachgerecht, gemäss den Angaben des Herstellers und der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV Art. 32b), instand zu halten.

Druckgeräte, die ausser Betrieb gesetzt werden (z. B. bei einer Standortänderung, Verschrottung oder temporärer Ausserbetriebsetzung), müssen bei der Suva abgemeldet werden. Die Abmeldung kann mit dem Formular «Abmeldung eines Druckgerätes» (Suva-Nr. 88225) erfolgen.

Wiederkehrende Inspektionen/Inspektionsintervalle

Grundsätzlich werden die wiederkehrenden Inspektionen während des Betriebs und im Stillstand wie bisher durch die beauftragte Organisation (SVTI) durchgeführt. Neu haben aber Betriebe unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, für bestimmte Geräte Inspektionen in Eigenverantwortung selbst vorzunehmen.

Die in der Druckgeräteverwendungsverordnung geforderte Inspektionspflicht wird in der EKAS-Richtlinie «Druckgeräte» (Nr. 6516) konkretisiert. Darin sind der Umfang der Inspektionen und die Intervalle der wiederkehrenden Inspektionen für die Behälter wie auch für die Sicherheitsventile festgelegt. Die Inspektionsintervalle wurden vereinfacht und möglichst vereinheitlicht:

- Inspektionen während des Betriebs von
 - nicht überhitzungsgefährdeten Druckgeräten: alle 2 Jahre
 - überhitzungsgefährdeten Druckgeräten: in der Regel jährlich
- Inspektionen im Stillstand von
 - nicht überhitzungsgefährdeten Druckgeräten: alle 6, 8 oder 12 Jahre, je nach Gerät
 - überhitzungsgefährdeten Druckgeräten: alle 3 oder 4 Jahre, je nach Gerät

Die 1. Inspektion erfolgt in der Regel 2 Jahre nach der Inbetriebnahme.

- Inspektionen von Sicherheitsventilen, wenn
 - ein Verkleben, Verstopfen oder Korrosion möglich ist: alle 2 Jahre
 - kein Verkleben, Verstopfen möglich ist und nicht angelüftet werden kann: alle 4 Jahre
 - kein Verkleben, Verstopfen möglich ist und angelüftet werden kann: alle 8 Jahre

Übernahme von Eigenverantwortung durch den Betrieb

Die Druckgeräteverwendungsverordnung zeigt drei Möglichkeiten auf, wie der Betrieb Eigenverantwortung zur Durchführung von Inspektionen übernehmen kann:

- Inspektionen während des Betriebs von nicht überhitzungsgefährdeten Behältern durch den Betrieb oder eine Fachfirma
- Ausnahme des Behälters von der Inspektionspflicht
- Inspektionen durch die akkreditierte Betreiberprüfstelle

Der Betrieb kann auch Eigenverantwortung für ein Druckgerät übernehmen, das vor dem Inkrafttreten der Druckgeräteverwendungsverordnung in Betrieb genommen wurde, wenn vorgängig das Druckgerät einer Inspektion im Stillstand unterzogen wurde.

Inspektionen während des Betriebs durch den Betrieb

Die Inspektionen während des Betriebs von nicht überhitzungsgefährdeten Behältern können durch den Betrieb selbst durchgeführt werden oder vom Betrieb an eine Fachfirma dele-



Druckluftbehälter mit Entfeuchter

giert werden. Der Betrieb (bzw. die Fachfirma) muss nachweisen, dass er dafür qualifiziert ist und er muss zusammen mit der Meldung des Druckgeräts einen Inspektionsplan einreichen. Darin muss im Voraus detailliert festgelegt sein, wer, wann, was, wie am Druckgerät macht.

– Qualifikation des Personals

Der Betrieb muss fachlich ausreichend ausgebildete Personen namentlich bezeichnen, die er für die Durchführung der Inspektionen beauftragt (z. B. Berufsleute aus der Metallverarbeitung mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung). Er muss festhalten, dass er ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgabe die nötige Unabhängigkeit einräumt.

– Instandhaltungsplan

Der Betrieb muss die Daten der wiederkehrenden Inspektionen der Behälter und der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion festlegen, z. B. das Auswechseln bzw. die Revisionen von Sicherheitsventilen. Auch Inspektionsaufgaben wie Arbeitsanweisungen für die Inspektionsarbeiten müssen festgehalten werden. Der Betrieb muss aufzeichnen, dass die Dokumentation der Inspektionen und das Umsetzen allfälliger Massnahmen gewährleistet sind.

– Material

Der Betrieb muss die Werkzeuge und technischen Geräte zur Verfügung stellen, die zur fachgerechten Durchführung der Inspektionen während des Betriebs notwendig sind.

Bei den Inspektionen im Stillstand wird durch die Fachorganisation (SVTI) überprüft, ob die Inspektionen in Eigenverantwortung richtig durchgeführt und dokumentiert wurden.

Ausnahme des Behälters von der Inspektionspflicht

Behälter können auf Antrag des Betriebs von der Inspektionspflicht ausgenommen werden, wenn der Betrieb nachweist, dass das Versagensrisiko als klein eingestuft werden kann. Dabei muss die Betriebssicherheit des Behälters während der vorgesehenen Nutzungsdauer hinsichtlich des Werkstoffverlusts und der Werkstoffveränderung durch das Füllgut, den Druck oder die Betriebsweise gewährleistet sein. Auch Altprodukte (Druckgeräte, die nicht nach der Druckgeräteverordnung in Verkehr gebracht wurden) können von der Inspektionspflicht ausgenommen werden, allerdings nur nach einer Inspektion im Stillstand.

Der Betrieb muss zusammen mit der Meldung eine Ausnahmebegründung und einen Instandhaltungsplan bei der Meldestelle einreichen.

Aus der Ausnahmebegründung (z. B. in Form einer Risikobeurteilung) muss hervorgehen, dass das Risiko klein ist bezüglich:

- Werkstoffverlust (z. B. durch Korrosion)
- Werkstoffveränderung (z. B. infolge Druckschwankungen)
- mechanischer Verschleiss (z. B. Abnutzung an Schnellverschlüssen)

Der Instandhaltungsplan muss die Art der Überprüfung der Geräte, deren Häufigkeit sowie die Dokumentation enthalten. Die für die Instandhaltung erforderlichen Angaben sind den Anleitungen (Instandhaltungsanleitungen) des Herstellers zu entnehmen. Die Instandhaltung ist nach den Regeln der Technik so durchzuführen, dass der sichere Zustand erhalten bleibt.

Von der Inspektionspflicht ausgenommene Druckgeräte sind vom Betrieb eigenverantwortlich und regelmässig aufgrund des Instandhaltungsplans zu halten.

Ändern sich die Voraussetzungen, die zur Ausnahme des Behälters von der Inspektionspflicht geführt haben, ist das Druckgerät neu zu melden.

Nach Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer, jedoch spätestens nach 20 Jahren, wird die Suva bzw. die Fachorganisation prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Inspektionspflicht immer noch gegeben sind.

Inspektionen durch die akkreditierte Betreiberprüfstelle

Der Betrieb kann für die Inspektionen während des Betriebs und im Stillstand im eigenen Betrieb eine Betreiberprüfstelle einrichten, die nach ISO 17020 Typ B akkreditiert sein muss. Diese Inspektionsstelle hat die gleichen Kompetenzen wie die beauftragte Organisation (SVTI) mit dem Unterschied, dass sie nicht befugt ist:

- im Einzelfall Inspektionsintervalle zu verlängern,
- vom Hersteller vorgegebene Grenzen für Druckgeräte zu ändern (z. B. maximal zulässiger Druck oder bestimmungsgemässe Verwendung),
- nach Ausserbetriebsetzungsphasen über drei Jahren Inspektionen festzulegen.

Die Betreiberprüfstelle muss den Befund der ausgeführten wiederkehrenden Inspektionen im Register eintragen lassen.



Kriterien für die Ausnahme des Behälters von der Inspektionspflicht

- Füllgut nicht korrosiv (N₂, Ar, LPG usw.)
- Gerät aus nicht rostendem Werkstoff
- Gerät beschichtet (z. B. Epoxidharz, verzinkt)
- Behandlung des Füllgutes (z. B. Trockner)
- Keine aussergewöhnlichen äusseren Einwirkungen
- Keine thermische Beanspruchung, keine Versprödung keine Spannungsrissskorrosion usw.
- Lastwechselzahl gemäss Betriebsanleitung während der Nutzungsdauer unterschritten (< 50 %)
- Kein unzulässiger mechanischer Verschleiss
- Instandhaltungsplan gemäss Art. 8 DGW
- Instandhaltung gemäss Betriebsanleitung



Dr. Peter Meier
Amt für Wirtschaft
und Arbeit, Arbeitsbe-
dingungen, Zürich
Mitglied der EKAS

Aufgrund des Einflusses von neuen Technologien und des Wandels der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Bedingungen ist die Arbeitsumgebung ständigen Veränderungen unterworfen. Mit diesem Wandel treten neue Risiken auf, die im Folgenden kurz beleuchtet werden.

Neu auftretende physische Risiken

Wie sich in einer Erhebung herausgestellt hat, sind die zehn wichtigsten neu auftretenden physischen Risiken:

- Mangelnde körperliche Tätigkeit
- Zusammentreffen von Vibrationen und ungünstigen Arbeitshaltungen
- mangelndes Gefahrenbewusstsein bei Arbeitnehmenden-Gruppen mit niedrigem sozialem Status, die ungünstigen thermischen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind
- multifaktorielle Risiken
- Zusammentreffen von Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychosozialen Risikofaktoren
- thermisches Unbehagen am Arbeitsplatz
- Zusammentreffen von manueller Arbeit mit Vibrationen
- Komplexität der neuen Technologien, der Arbeitsprozesse und der Mensch-Maschine-Schnittstellen
- ungenügender Schutz von Hochrisikogruppen gegen lang andauernde ergonomische Risiken
- die allgemeine Zunahme der Gefährdung durch ultraviolette Strahlen

Was sind neu auftretende Risiken?

Unter den Begriff «neu auftretendes Risiko» fallen **sowohl neue als auch zunehmende** Risiken.



Thermisches Unbehagen



Langes Sitzen

Neu bedeutet entweder, dass

- das Risiko zuvor nicht existierte, oder dass
- ein bereits seit langem bestehender Sachverhalt jetzt aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und öffentlichen Wahrnehmung oder aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse als Risiko betrachtet wird.

Das Risiko **nimmt zu**, wenn

- die Anzahl der Gefahrenquellen zunimmt oder
- die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung zunimmt oder
- die gesundheitlichen Folgen der Gefährdung für die Arbeitnehmenden zunehmen.

Welches sind die wichtigsten neu auftretenden physischen Risiken?

In den mittels Expertenbefragung ermittelten Risiken kommt zum Ausdruck, dass multifaktorielle Probleme sich verstärken.

1. Mangelnde körperliche Tätigkeit

Als Ursachen wurden erkannt: die zunehmende Verwendung von Bildschirmgeräten und automatisierten Systemen, was ein langes Sitzen am Arbeitsplatz zur Folge hat, sowie die Zunahme der Zeit, die auf Dienstreisen sitzend verbracht wird. Das Studium der Fachliteratur ergab, dass langes Sitzen gewöhnlich mit Arbeitsplätzen verbunden ist, die sehr wenig körperliche Tätigkeit erfordern und bei denen zunehmend

Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) zu beobachten sind; Arbeitsplätze, die ein langes Stehen erforderlich machen, sind jedoch auch problematisch. Die gesundheitlichen Auswirkungen sind Muskel-Skelett-Erkrankungen der oberen Gliedmassen und des Rückens, Krampfadern und Thrombosen der tief liegenden Venen, Fettleibigkeit und verschiedene Arten von Krebs.

2. Zusammentreffen von Muskel-Skelett-Erkrankungen und psychosozialen Risikofaktoren

Wie sich gezeigt hat, werden die Auswirkungen von physischen Risikofaktoren durch ungünstige psychosoziale Aspekte verstärkt, was zu einem Zunehmen der Inzidenz von Muskel-Skelett-Erkrankungen beiträgt. Die Fachliteratur unterstreicht vor allem die Rolle von Bildschirmarbeit, Tätigkeit in Callcentern und im Gesundheitssektor. Die psychosozialen Faktoren, die erwähnt wurden, sind zu hohe oder zu niedrige Anforderungen am Arbeitsplatz, komplexe Aufgabenstellungen, starker Zeitdruck, geringer Entscheidungsspielraum, geringe Kontrolle über die eigene Arbeit und unzureichende Unterstützung durch die Kollegen, Arbeitsplatzunsicherheit und Mobbing. Trifft die MSE-Exposition mit psychosozialen Risikofaktoren zusammen, so wirken sie sich stärker auf die Gesundheit der Arbeitnehmenden aus als jeder Faktor für sich alleine.

3. Komplexität der neuen Technologien und der Mensch-Maschine-Schnittstellen

Die unangemessene Gestaltung von Arbeitsplätzen, wie z. B. eine schlechte ergonomische Konzeption der Mensch-Maschine-Schnittstelle, erhöht den psychischen und emotiona-



Erdbewegungsmaschine

len Stress der Arbeitnehmenden und damit das Unfallrisiko und das Auftreten von Fehlleistungen. «Intelligente», jedoch komplexe Mensch-Maschine-Schnittstellen finden sich in der Industrie, im Gesundheitssektor (computergestützte Chirurgie), in Schwerlastkraftwagen und Erdbewegungsmaschinen (z. B. Schaltknüppel in der Kabine) und bei komplexen Fertigungsaktivitäten (Cobots).



Callcenter

4. Multifaktorielle Risiken

Die Experten betonten insbesondere die multifaktoriellen Risiken. Die Fachliteratur befasst sich vor allem mit den immer mehr zunehmenden Callcentern, die neue Arbeitsformen und damit multiple Gefahrenexpositionen mit sich bringen: langes Sitzen, Hintergrundlärm, nicht angepasste Kopfhörer, ergonomisch schlecht gestaltete Arbeitsplätze, geringe Kontrolle über die eigene Arbeit, starker Zeitdruck, hohe psychische und emotionale Anforderungen. Muskel-Skelett-Erkrankungen, Krampfadern, Hals- und Nasenbeschwerden, Stimmbandbeschwerden, Müdigkeit, Stress und Burnout sind bei Callcenter-Mitarbeitenden zu beobachten.

5. Ungenügender Schutz von Hochrisikogruppen gegen lang andauernde ergonomische Risiken

Dieses Problem wurde in der Expertenbefragung oft erwähnt. Arbeitnehmende am unteren Rand der sozialen Skala, die unter ungünstigen Bedingungen arbeiten und die paradoxerweise nur wenig Schulung zur Gefahrenerkennung erhalten, werden als besonders gefährdet eingestuft. Als Beispiel seien die Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft und im Bausektor genannt, die thermischen Risiken beim Arbeiten in kalter oder heisser Umgebung ausgesetzt sind.

6. Thermisches Unbehagen am Arbeitsplatz

Hervorgehoben wird das Fehlen von Massnahmen gegen thermisches Unbehagen an industriellen Arbeitsplätzen, in denen bis jetzt lediglich der thermische Stress bekämpft wird. Die Auswirkungen thermischen Unbehagens auf den Stress bzw. das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden sind, so wird angenommen, nicht genügend erforscht worden. Durch thermisches Unbehagen kann die Leistung des Arbeitnehmenden und seine Beachtung von Sicherheitsfragen beeinträchtigt werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Arbeitsunfällen zunimmt.

7. Allgemeine Zunahme der Exposition gegenüber ultravioletter Strahlung (UV-Strahlen)

Die Befragten hobten die ultraviolette Strahlung nachdrücklich als ein neu aufkommendes Risiko hervor. Da es sich bei den UV-Strahlen um ein kumulatives Risiko handelt, ist der Organismus umso empfindlicher gegen UV-Strahlung bei der Arbeit, je länger die Bestrahlung während, aber auch ausserhalb der Arbeitszeit andauert. Daraus resultiert ein potenziell wachsender Bedarf an Präventionsmassnahmen am Arbeitsplatz.

Literatur: FACTS Nr. 60 der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz



Marc-André Tudisco,
lic.iur., Präsident des
IVA, Vizepräsident
der EKAS, Vorsteher
der Dienststelle für
Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsverhält-
nisse, Sitten

Unter der Ägide der Internationalen Vereinigung für Arbeitsinspektion (IALI), des Ministeriums für Arbeit von Ontario (MOL), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und der kanadischen Vereinigung für die Prävention von Industrieunfällen (*Industrial Accident Prevention Association Canada*, IAPA) fanden vom 16. bis 20. April 2007 im Metro Toronto Convention Center zwei Konferenzen zu den Themen *Innovative Strategies for Safer & Healthier Workplaces* (Innovative Strategien für sicherere und gesündere Arbeitsplätze) und *From compliance to high performance* (Vom blossen Pflichtbewusstsein zu wahrer Effizienz) statt. Gleichzeitig feierte die IAPA ihr 90-jähriges Jubiläum.

«Health & Safety Canada 2007», Toronto (Ontario)

Gigantische Organisation

Der IAPA sind 47 000 Unternehmen und mehr als 1,5 Millionen Arbeitnehmer aus Ontario angeschlossen. Sie ist die größte kanadische Organisation ihrer Art und übernimmt an der Seite der kanadischen Staatsverwaltung wichtige Aufgaben für die Krankheits- und Unfallprävention am Arbeitsplatz. Neben den aus den verschiedensten Kontinenten und mehr als 50 Ländern stammenden Delegationen nahmen nicht weniger als 5000 kanadische IAPA-Delegierte teil. Unter hoch qualifizierter Leitung wurden insgesamt 140 Seminare, Workshops, Kurse und Leadership-Foren angeboten. Das breit gefächerte Themenspektrum reichte dabei von Nanopartikel, Asbest und Risikoanalysen über muskuloskelettale Beschwerden, Ergonomie und Stress bis hin zu Management und Anreizmassnahmen im Bereich des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit in Unternehmen. Auch die Akkreditierungssysteme (OHSAS 18001, 21000) wurden näher beleuchtet. Auf einer weitläufigen Ausstellung präsentierten ausserdem mehr als 400 nordamerikanische Anbieter die neuesten Schutzausrüstungen. Im Rahmen von anschaulichen Demonstrationen konnte man sich gleich selbst ein Bild dieser innovativen Produkte machen.

Neue Modelle für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz

Ontario Three Pillar Model

Ontario hat 7 Millionen Einwohner. 300 000 Unternehmen (davon 260 000 KMU) sind hier ansässig. Jährlich werden in Ontario rund 300 000 Personen Opfer eines Arbeitsunfalls, wovon es bei 100 000 Personen zu einem Arbeitsunterbruch kommt, d. h. bei 1 800 Arbeitnehmern pro Woche. Im Jahre 2004 starben 100 Menschen an den Folgen schwerer Arbeitsverletzungen, 34 alleine in der Baubranche. 196 Todesfälle



– also 2 pro Woche – waren auf Berufskrankheiten zurückzuführen. Die damit verbundenen direkten und indirekten Kosten für die Wirtschaft belaufen sich auf jährlich 12 Milliarden CAD (Kanadische Dollar) und jene der Unfallversicherung auf 3 Milliarden CAD (Kanadische Dollar). Das erklärte Ziel der Regierung ist es, die Arbeitsplätze in Ontario zu den sichersten der Welt zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine gemeinsame Strategie entwickelt (*strategic alignment*), so dass die Anstrengungen sämtlicher Präventions-Akteure koordiniert und gebündelt werden (*active collaboration of agencies and stakeholders*). Dieses System wird Three Pillar Model (3-Säulen-Modell) genannt, da es das Ministerium für Arbeit von Ontario (MOL), das *Workplace Safety and Insurance Board* (WSIB) und die *Safe Workplace Associations* vereinigt. Das Modell plädiert für einen gemeinsamen Ansatz der Präventions-Akteure und wendet sich von einem System mit autonomen und unabhängig operierenden Organismen ab. Die dafür nötigen Änderungen beziehen sich nicht auf die Akteure selbst, sondern auf ihre Zusammenarbeit und das Resultat ihrer Arbeit.



ten. Das MOL und seine Partner möchten die Unfälle dank verstärkter Kontrollen um 20% reduzieren. Man ist auf gutem Wege: Die Regierung hat im Jahre 2004 beschlossen, in Ontario 200 zusätzliche Arbeitsinspektoren anzustellen und ihre Zahl somit auf 560 anzuheben.

Zielgenauere Kontrollen risikogefährdeter Betriebe

Mit koordinierten, effizienten, auf genauen Analysen beruhenden Strategien und Aktionen unter Berücksichtigung klar festgelegter Ziele sollen auch in Frankreich insbesondere KMU-Arbeitsplätze mit erhöhten Risiken genauer unter die Lupe genommen werden. Der französische Reformplan zur Modernisierung und Verbesserung der Arbeitsinspektion wurde im Juli 2004 in Angriff genommen und im März 2006 dem Ministerrat unterbreitet. Gemäss Jean Bessière, stellvertretender Generaldirektor der staatlichen französischen Arbeitsdirektion, handelt es sich um ein ehrgeiziges und anspruchsvolles Projekt, das dem jahrzehntelangen politischen Vakuum in der Arbeitsinspektion ein Ende setzt. Es ist vorgesehen, dass die Zahl der Inspektoren, Kontrolleure und Arbeitsärzte zwischen 2007 und 2010 sukzessive um 700 erhöht wird. Gegenwärtig sind in den 482 verschiedenen Regionen 465 Inspektoren und 911 Kontrolleure tätig.

Initiative «Neue Qualität der Arbeit» in Deutschland

Dr. Christa Sedlatschek von der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin präsentierte die äusserst interessante Initiative «Neue Qualität der Arbeit» (www.inqa.de). Dabei geht es um eine effizientere Präventionsarbeit unter Mitinbezug sämtlicher Partner gemäss dem Grundsatz «Gemeinsam handeln – jeder in seiner Verantwortung». Die Initiative will die Arbeitsqualität, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit steigern sowie eine breite gesellschaftliche Debatte und den Wissenstransfer anregen.

Der Konferenzmarathon und seine Erkenntnisse

Die Informationsquantität und -qualität bei diesem kanadischen Konferenzmarathon waren schlicht überwältigend. Trotz des dicht gedrängten Konferenzprogramms blieb jedoch auch Platz für das eine oder andere persönliche Gespräch.

Welche Erkenntnisse lassen sich aus diesem Anlass konkret gewinnen? Die Globalisierung führt dazu, dass grenzüberschreitend gedacht werden muss. Nichtsdestotrotz müssen die Betriebe dort geprüft werden, wo sie sich befinden. Prüfen heisst messen – denn nur, was messbar ist, kann auch geprüft und anschliessend verbessert werden. Die Kernfrage ist: Wie soll gemessen werden? Dazu braucht es empirische und wirtschaftliche Daten. Diese Daten sind unentbehrliche Werkzeuge, die mancherorts erst noch geschaffen werden müssen. Der Arbeitsinspektor muss mit ihrer Hilfe aufzeigen können, welche Massnahmen inwiefern unfallmindernd wirken und welche Handlungsweisen zu welchen Ergebnissen führen. Die neuen Technologien (z.B. Nanotechnologie) und die neuen Risiken (Pandemie, mentale Gesundheit, Gewalt am Arbeitsplatz) verkomplizieren zwar einerseits die Arbeit der Inspektoren, andererseits verstärken gerade diese Aspekte ihre Notwendigkeit und Daseinsberechtigung. Dies bedeutet, dass die Arbeitsinspektoren vermehrt auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes, wie heute bereits bei den Sicherheitsthemen, ausgebildet werden sollten. Die Arbeitsinspektoren können jedoch nicht überall sein. Deshalb ist es wichtig, auch andere Akteure in die Pflicht zu nehmen (3-Säulen-Modell) und die Inspektoren besonders ihre beratende Funktion wahrnehmen zu lassen. Mehr Beratung statt Vorschriften – so liesse sich dieser Ansatz in etwa zusammenfassen. Den Betrieben soll bedarfsgerecht aufgezeigt werden, wie sie durch ein **proaktives Management** Verbesserungen erzielen können (Management Systems Approach). Oder wie es Maureen C. Shaw, Präsidentin und CEO der IAPA, an der Konferenz formulierte: *«Inspection and enforcement will always be a key pillar. In any jurisdiction, the inspection community can play a larger role by helping to bring together partners that share similar interest, create coalitions, and align strategies. Henry Ford once said that coming together is a beginning, staying together is progress, and working together is success. Like the Canada geese travelling in a V formation with absolute efficiency, people and organisation who share a common direction can get where they are going more quickly and easily. Those of us who are dedicated to workplace health and safety, in any capacity, need to stay in formation, and understand that there is always more power in our collective abilities».*



Kanadische Wildgänse

Das Fliegen in V-Formation erlaubt es einem Vogelschwarm, längere Distanzen äusserst effizient und energiesparend zu fliegen. Der Luftwiderstand wird auf ein Minimum begrenzt und an den Rand des V geleitet. Die Energieeffizienz lässt sich auf diese Weise verdoppeln. Durch das Fliegen in V-Formation nutzen die kanadischen Wildgänse den Auftrieb, den die jeweils vor ihnen fliegenden Vögel verursachen. Ausserdem erleichtert diese Formation die Kommunikation innerhalb des Schwarms und den Zusammenhalt während des Fluges.



Dario Mordasini
Fachsekretär Arbeitssicherheit/
Gesundheitsschutz, Gewerkschaft Unia, Bern

35 % der Beschäftigten in Europa sind der Meinung, dass ihre Arbeit ihre Gesundheit beeinträchtigt, und auch in der Schweiz beträgt der Anteil 31.1 %!¹ Es sind wohl Sachverhalte wie diese, welche die Berufskonferenz Bauhauptgewerbe der Unia (das «Bauarbeiterparlament» der Gewerkschaft) veranlasst haben, der Sektorleitung den Auftrag zu erteilen, eine breit angelegte Umfrage zum Thema «Gesundheitsschutz/Arbeitssicherheit auf dem Bau» mit den direkt betroffenen Arbeitnehmenden durchzuführen.

NO STRESS!

Eine Kampagne der Gewerkschaft Unia auf dem Bau



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beginnen bei der Planung

In der ersten Jahreshälfte 2006 wurden in zumeist längeren Interviews 1466 Bauarbeiter in sieben Sprachen befragt. Das Thema «Stress am Arbeitsplatz» zog sich wie ein roter Faden durch sehr viele Gespräche. Einige signifikante Ergebnisse der Umfrage sollen unter diesem Blickwinkel im Folgenden analysiert werden. Dabei wird Stress verstanden als «Ungleichgewicht zwischen Anforderungen durch einen Arbeitsablauf und dafür zur Verfügung stehende Ressourcen» und Stressbewältigung als «Wiederherstellen der Balance zwischen Anforderungen und Ressourcen».

Gesundheitsbelastungen wichtiger als Unfallrisiken

Analysiert wurden mit den Arbeitnehmenden auf dem Bau 14 Unfallgefahren und 17 Gesundheitsbelastungen. Besonders auffallend für eine unfallträchtige Branche ist zweifelsohne die

Tatsache, dass die direkt Betroffenen die Exposition gegenüber Gesundheitsbelastungen im Vergleich zu den Unfallgefahren als deutlich höher einstufen: 27 % sagen aus, dass sie den analysierten Gesundheitsbelastungen immer/oft ausgesetzt sind, bei den Unfallgefahren sind es «lediglich» 11 %.

Erklären lässt sich diese Einschätzung sicher auch damit, dass die Berufsunfallprävention in den letzten Jahren stark ausgebaut wurde und die Arbeitnehmenden das Gefühl haben, über eine Reihe von Ressourcen für die Prävention zu verfügen. Beim Gesundheitsschutz hingegen besteht ein deutlicher Handlungsbedarf, angefangen bei der Akzeptanz der Tatsache, dass auch Bauarbeit krank machen kann.

Eindrücklich in diesem Zusammenhang scheint uns zudem folgendes Ergebnis der Umfrage, welches auf ein noch vorwiegend passives (fast resigniertes) Verhalten gegenüber Gesundheitsbelastungen auf dem Bau hindeutet: Auf die Frage, wie sie auf die Gesundheitsbelastungen reagieren, antworten 43 % «Ich halte durch» und 28 % «Ich nehme Medikamente (Schmerzmittel)».

Starker Anstieg des Arbeitstempos

Für 47 % der Arbeitenden auf dem Bau hat das Arbeitstempo in den letzten Jahren stark zugenommen. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf einen starken Rückgang der Anzahl Arbeitnehmenden auf vergleichbaren Baustellen (40 % aller Antworten). Bestätigt werden diese Zahlen durch die Antworten der Bauarbeiter auf europäischer Ebene: Über hohes Arbeitstempo während mindestens ¼ der Arbeitszeit beklagen sich 73 % der Befragten¹.

Fehlende Qualifikationen in Baustellenteams

Es ist aber nicht nur die quantitative Abnahme der Arbeitnehmenden, die den Bauarbeitern zu schaffen macht. Auch die Einbusse an Qualität bzw. Qualifikationen trägt zur Belastung

auf dem Bau bei: Über 60 % der Befragten vertreten die Meinung, dass das eigene Team nicht immer alle notwendigen qualifizierten Personen umfasst, um eine Arbeit vorschriftsgemäss zu erledigen.

Verbesserungsfähige Arbeitsorganisation

Insgesamt stimmt für jeden dritten Arbeitenden auf dem Bau (32 %) die Arbeitsorganisation im eigenen Betrieb nicht. Aufschlussreich erscheint uns, dass die Bauarbeiter, welche diese Meinung vertreten, 18 % mehr Berufsunfälle erleiden und deutlich stärker unter arbeitsbedingtem Stress leiden (+33 %).

Mitwirkung und Instruktion optimierbar

Überraschend und bedenkenswert sind zweifelsohne die Antworten zur Instruktion in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: 59 % sagen, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung in ihrem Betrieb keine Kurse oder Informationsveranstaltungen zur Arbeitssicherheit durchgeführt worden sind.

Verbesserungsvorschläge im Bereich Arbeitssicherheit seitens der Arbeitnehmenden werden für 31 % der Befragten nicht geprüft und für weitere 36 % nur selten.

Einbezug beim Gesetzesvollzug ungenügend

Über anstehende Betriebsbesuche seitens der Durchführungsorgane werden 40 % der Befragten durch ihren Betrieb nicht informiert. Nur 39 % sagen, dass bei Betriebsbesuchen seitens der Durchführungsorgane Arbeitnehmende bzw. eine Vertretung einbezogen werden.

Schlussfolgerungen

Drei Schlussfolgerungen aus der Auswertung der Umfrageergebnisse scheinen uns prioritär:

1. Ganzheitlicher Präventionsansatz

Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass in der ganzen Kette eines Bauprozesses angesetzt werden muss. Für die Unia bedeutet dies, auf sechs Ebenen zu handeln:

- a) Rahmenbedingungen (Gesetze, Vergabewesen, Öffentlichkeitsarbeit, ...)
- b) Koordination (Zusammenwirken verschiedener an einem Bau beteiligter Firmen)
- c) Planung / Organisation (Arbeitsvorbereitung)
- d) Mitwirkung / Schulung (Einbezug der direkt betroffenen Arbeitnehmenden in allen Phasen)
- e) Schutzmassnahmen TOP (Technische, organisatorische, personenbezogene Massnahmen)
- f) Vollzug (Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben)

2. Verhältnisse optimieren

Zu oft noch werden in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Massnahmen privilegiert, die dar-



Mitwirkung der Arbeitnehmenden fördert die Prävention

auf abzielen, das Verhalten des Einzelnen zu ändern. Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass viel stärker Verhältnisse am Arbeitsplatz kritisch überprüft und optimiert werden müssen.

3. Kollektiver Ansatz

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf allen Ebenen und bei allen Akteuren verstärkt als kollektive und nicht individuelle Aufgabe zu erkennen, ist für eine nachhaltige Prävention auf dem Bau unabdingbare Voraussetzung.

Die Gewerkschaft Unia hat sich vorgenommen, die Ergebnisse ihrer Umfrage mit allen interessierten Kreisen zu besprechen und unter dem Titel «NoStress» eine breit abgestützte Präventionskampagne auf dem Bau durchzuführen.

Ausführliche Ergebnisse der Umfrage: www.unia.ch

Kontakt: dario.mordasini@unia.ch

¹ Vierte Europäische Erhebung über Arbeitsbedingungen – Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Dublin 2005.

EKAS lanciert eine Sensibilisierungskampagne

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gehen alle an. Ziel der Sensibilisierungskampagne ist das Aufzeigen der Konsequenzen – ganz besonders für die Inhaber von KMU: Was passiert, wenn einfache Sicherheitsmassnahmen nicht umgesetzt werden? Antwort darauf gibt seit Juni 2007 eine emotional gefärbte Textkampagne im Print- und Onlinebereich.

Erste Hilfe einmal anders ...



multierte ASA-Richtlinie usw. Kurz: Das Zielpublikum findet unter www.ekas.ch alle Massnahmen und Hilfsmittel, die es braucht, um die Thematik der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes auf einfache Art und Weise in den Griff zu bekommen.

Zwei Kommunikationsphasen

Die Kommunikation erfolgt über mehrere Kanäle. In der ersten Phase sollte Breitenwirkung erzielt werden. Und zwar mittels ganz- und halbseitiger Anzeigen in der Fachpresse wie z. B. Cash, Bilanz, l'Agéfi, Bilan, Ticino Management. Unterstützt wurden die Inserate von Bannern, die auf Wirtschaftsplattformen in deutscher, französischer und italienischer Sprache geschaltet werden. Diese erste Phase sollte insbesondere KMU darauf aufmerksam machen, dass sie Handlungsbedarf punkto Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz haben könnten.

Die zweite Phase schliesslich setzt auf detaillierte Information. Publireportagen in entsprechenden Medien vertiefen das Wissen über die Arbeitssicherheit. Und anhand von Kooperationen mit Wirtschaftsverbänden wird der direkte Kontakt zum Zielpublikum gesucht. Mittels Vorträgen und Referaten sollen dort die Verbandsmitglieder bezüglich Sicherheit am Arbeitsplatz sensibilisiert werden.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer, Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, Tel. 041 419 51 59, serge.puerro@ekas.ch

«Jede Absenz kostet Sie als Arbeitgeber täglich rund CHF 600.-. Das tut weh!» Dies ist eine von zwei Headlines, die im Juni 2007 in ausgewählten Printmedien zu lesen waren. Das Inserat zeigt auf, was passieren kann, wenn einfachste Massnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nicht eingehalten werden. Es gibt jedoch auch Antwort darauf, wo man sich detaillierte Informationen zu diversen Themen der Arbeitssicherheit holen kann: nämlich unter www.ekas.ch.

Herzstück der Kampagne: Die Online-Plattform

Tatsache ist: Die meisten Absenzen im Betrieb könnten mit einfachen präventiven Massnahmen verhindert werden. Wie, das erfährt man auf der überarbeiteten Online-Plattform der EKAS, auf welche die Anzeigen konsequent verweisen. Hier erfahren Inhaber von KMU, aber auch Medien, Arbeitnehmende und Verbände alles über Sicherheit am Arbeitsplatz: wertvolle Checklisten, informative Wegleitungen, die neu for-

Kleinplakat zum Herausnehmen

Bitte aufhängen an geeigneter Stelle in Ihrem Betrieb.

Bestellung weiterer Exemplare unter www.suva.ch/waswo
Bestellnummer EKAS 6075.d.



Dr. Thomas Läubli
Wissenschaftlicher
Mitarbeiter, Ressort
Grundlagen Arbeit +
Gesundheit, Staats-
sekretariat für Wirt-
schaft (SECO), Zürich

Man weiss es eigentlich längst: Eine gute ergonomische Arbeitsgestaltung stellt einen nicht zu unterschätzenden gesundheitlichen, aber auch wirtschaftlichen Faktor dar. Trotzdem besteht im Bereich muskuloskelettaler Erkrankungen immer noch ein erheblicher Handlungsbedarf. Durch gezielte Massnahmen lassen sich gesundheitsgefährdende Belastungen wirksam reduzieren – bei gleichzeitiger Steigerung der Produktivität. Eine Bestandesaufnahme mit Lösungsansätzen.

Muskuloskelettale Beschwerden: ein Indikator für kostspielige Mängel bei Betriebsabläufen



Abbildung 1: Tragen schwerer Lasten zu zweit

Die neu vorliegenden Daten zur Arbeit und Gesundheit in der Schweiz¹ zeigen, dass Arbeitsabsenzen wegen Rückenschmerzen und anderen muskuloskelettalen Beschwerden sehr häufig sind. Risikofaktoren sind in der Schweizer Arbeitswelt immer noch viel zu häufig und es fehlt eine wirksame Strategie, die Erkrankungshäufigkeit zu reduzieren. In einer betriebswirtschaftlichen Analyse von ergonomischen Gestaltungsmaßnahmen, die auf Grund von Gesundheitsbeschwerden durch-

geführt wurden, untersuchten deren Autoren² die Nettokosten. Anhand dreier Beispiele zeigten sie auf, dass sich durch die ergonomischen Verbesserungen die Arbeitseffizienz wesentlich steigern liess und danach weniger Erkrankungen auftraten. Der betriebswirtschaftliche Nutzen war bedeutend und lang anhaltend – bei Amortisationszeiten, die nur wenige Monate betragen.

Arbeitsassoziierte Gesundheitsbeschwerden weisen auf Mängel in der Arbeitsgestaltung hin. Die Produktivität eines Unternehmens wird reduziert und die Mitarbeitenden werden unnötigen und vermeidbaren Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt. Vermehrte ergonomische Verbesserungen sind daher sowohl aus betriebswirtschaftlicher als auch aus gesundheitlicher Sicht in der Schweiz nötig.

Arbeitsassoziierte muskuloskelettale Beschwerden sind häufig

An der 4. Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen (2005) nahm erstmals auch die Schweiz teil. Aus den Befragungsergebnissen lässt sich ableiten, dass in der Schweiz muskuloskelettale Beschwerden häufig zu Arbeitsabsenzen führen. Neben den teils gravierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die Betroffenen verursachen sie erhebliche volkswirtschaftliche und betriebliche Kosten.

¹ 4. Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2005. <http://www.seco.admin.ch/dokumentation/publikation/00008/00022/02035/index.html?lang=de>, Maggie Graf und Ralph Krieger: Arbeitsbedingungen in der Schweiz – ein Vergleich mit EU-Ländern. EKAS Mitteilungsblatt, Nr. 63:19–23, 2007.

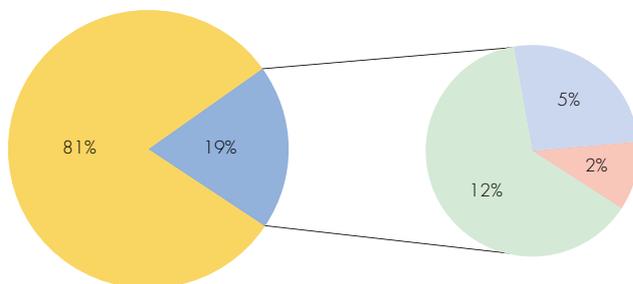
² Lahiri S et al: Net-cost model for workplace interventions. Journal of Safety Research – ECON proceedings 36 (2005) 241–255.



Abbildung 2: Falsche/richtige Körperhaltung

Arbeitsassoziierte muskuloskeletale Beschwerden weisen auf ungünstige Arbeitsbelastungen hin

Im Jahr 2005 fehlten in der Schweiz 5 von 100 Erwerbstätigen mindestens an einem Tag wegen Rückenschmerzen oder anderen muskuloskelettalen Erkrankungen am Arbeitsplatz. Die unterschiedliche Häufigkeit von Arbeitsabsenzen wegen muskuloskelettaler Beschwerden je nach Branche weist darauf hin, dass die Arbeitssituation eine wesentliche Ursache für muskuloskeletale Erkrankungen darstellt. Dies ist eine altbekannte Tatsache und wird in jedem Lehrbuch der Arbeitsmedizin und Ergonomie dargestellt. Die wichtigsten Ursachen und hilfreiche Abhilfemassnahmen werden auch in Broschüren der Suva⁴ und des SECO⁵ aufgezeigt. Trotz diesen Anstrengungen ist in der



- keine gesundheitsbedingte Absenzen
- gesundheitsbedingte Absenzen, wovon
 - - Absenzen wegen Erkrankungen, die nicht arbeitsbedingt sind
 - - Absenzen wegen berufsassoziierter muskuloskelettaler Beschwerden
 - - Absenzen wegen anderen berufsassoziierter Beschwerden

Abbildung 3: Anteil von Personen mit gesundheitsbedingten Arbeitsabsenzen bei Schweizer Erwerbstätigen für a) nicht arbeitsbedingte, b) arbeitsassoziierte muskuloskeletale (Rücken, Nacken, Arme, Hände, Beine) und c) andere Gesundheitsprobleme³ (Stichprobe 1040 Personen).

Schweiz ein bedeutender Anteil der Erwerbsbevölkerung ungünstigen Belastungssituationen ausgesetzt.

Auch für die Schweiz gilt: Heben und Tragen schwerer Lasten bei der Arbeit führt oft zu Schmerzen und Erkrankungen des Bewegungsapparates

Risikofaktoren für muskuloskeletale Beschwerden sind in der Schweizer Wirtschaft häufig. Es zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Vorkommen dieser bekannten Risikofaktoren (Heben und Tragen schwerer Lasten, stets gleiche Arbeit ...) und Gesundheitsbeeinträchtigungen wegen muskuloskelettaler Beschwerden.

Bei belastenden Arbeitssituationen, hier als Beispiel Heben und Tragen schwerer Lasten, treten Rückenschmerzen und / oder andere Erkrankungen des Bewegungsapparates sehr viel häufiger auf als bei nicht belastenden Arbeitssituationen (siehe als Beispiel Abbildung 5). Aus der Perspektive des Gesundheitsschutzes ist es unbestritten, dass ergonomische Verbesserungen, insbesondere das Vermeiden von Heben und Tragen schwerer Lasten, auch in der Schweiz eine dringende Aufgabe ist. Von vielen Betriebsleitern wird jedoch verkannt, dass Arbeitssituationen, die zu Gesundheitsproblemen führen, auch dem Betrieb grosse Kosten verursachen. Oftmals sind Gesund-

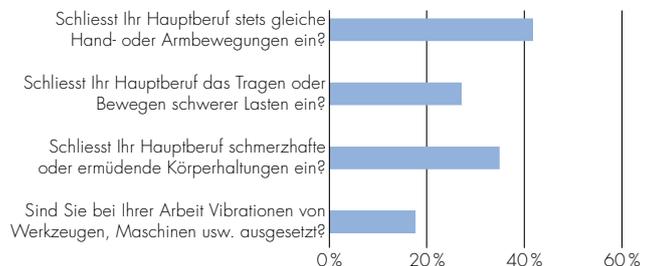


Abbildung 4: Häufigkeit von Belastungen des Bewegungsapparates bei Schweizer Erwerbstätigen⁶.

³ Eigene Analyse der Daten der 4. Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2005.

⁴ Ergonomie. Erfolgsfaktor für jedes Unternehmen, geänderte Auflage 2007, 4406.1d.

⁵ Ergonomie. Arbeit und Gesundheit, Merkblatt 710.067d, 3.Ausgabe, 2001.

⁶ Siehe auch: Maggie Graf und Ralph Krieger: Arbeitsbedingungen in der Schweiz – ein Vergleich mit EU-Ländern. EKAS Mitteilungsblatt, Nr. 63: 19–23, 2007.

heitsprobleme ein Indikator für belastende und daher ineffiziente Betriebsabläufe. Abbildung 6 illustriert solch eine kontraproduktive Arbeitssituation.

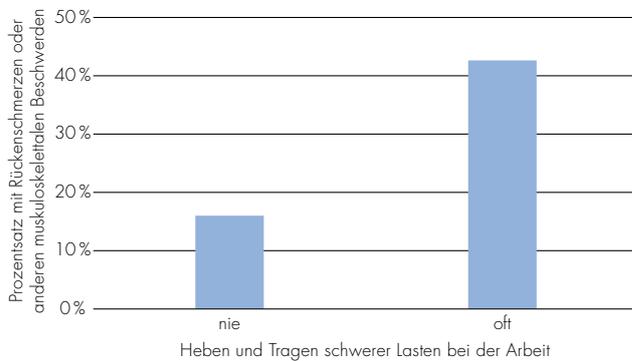


Abbildung 5: Heben und Tragen schwerer Lasten bei der Arbeit und Rückenschmerzen oder andere muskuloskeletale Gesundheitsbeschwerden⁷.

Eine gute ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes vermindert die Belastung und erlaubt effizientes Arbeiten

Bevor ergonomische Verbesserungen vorgenommen wurden, musste die Arbeiterin in Abb. 6 sich stark vorbeugen, um die Arbeit zu verrichten. Auch bei bestem Bemühen ist, im Vergleich zur verbesserten Situation «nachher» mit gekipptem Behälter, die Beanspruchung wesentlich grösser. Eine höhere



Abbildung 6: Neigen eines Behälters mit Produkten um 30 Grad reduziert Greifzeiten und das auf den Rücken einwirkende Drehmoment. Dadurch belastet die Arbeit den Rücken weniger und kann schneller ausgeführt werden.

Belastung durch ein grösseres Drehmoment und längere Greifwege führt zu langsamerem Arbeiten und damit zu Effizienzverlusten. Verbesserungen des Arbeitsablaufs bei hohen, die Gesundheit gefährdenden Belastungen sind ein wenig genutztes Potential, um effiziente Betriebsabläufe zu erreichen.

Netto-Kosten-Analysen zeigen ein grosses Potential für eine Produktivitätssteigerung durch gute ergonomische Massnahmen

Kürzlich haben amerikanische Autoren⁸ ein betriebswirtschaftliches Netto-Kosten-Modell entwickelt und an mehreren Beispielen angewendet. Das Netto-Kosten-Modell (Abbildung 7) hat den Vorteil, dass es alle wichtigen Kosten und den Nutzen einer ergonomischen Intervention am Arbeitsplatz erfassen kann und trotzdem ohne ergonomisches Fachwissen, das heisst durch die Finanzverantwortlichen eines Betriebes, angewendet werden kann.

Um den Nettonutzen einer ergonomischen Arbeitsplatzintervention aus Sicht eines Betriebes zu berechnen, müssen die folgenden Grössen bestimmt werden:

- jährliche Kosten von zusätzlichen Geräten und/oder höherwertigen Maschinen,
- aufgewendete Arbeitsstunden für Implementierung, Bestellung, Schulung etc.,
- verminderte Kosten durch weniger krankheitsbedingte Absenzen und die dadurch ausgelösten Folgekosten,
- erhöhte Leistungsfähigkeit zuvor überlasteter Betriebsangehöriger,
- erhöhte Produktivität durch verbesserte Prozesse an allen Arbeitsplätzen (von Betriebsangehörigen mit oder ohne Gesundheitsproblemen).

Eine verbesserte ergonomische Arbeitsgestaltung ermöglicht erhebliche Produktivitätssteigerungen

Nur sehr wenige Studien haben gleichzeitig alle oben aufgeführten Nutzen und Kostenelemente erhoben. Deshalb ist es von Interesse, die Resultate der drei eingangs erwähnten Beispiele zusammenzustellen und genauer zu betrachten (Tabelle 1). Aus der Sicht des Gesundheitsschutzes ist hervorzuheben, dass bei allen drei Betrieben Absenztage und Fälle mit akuten Rückenschmerzen reduziert wurden. Hier sollen jedoch die Nettokosten der Intervention im Zentrum des Interesses stehen.

⁷ Eigene Analyse der Daten der 4. Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen 2005.

⁸ Lahiri S et al: Net-cost model for workplace interventions. Journal of Safety Research – ECON proceedings 36 (2005) 241–255.

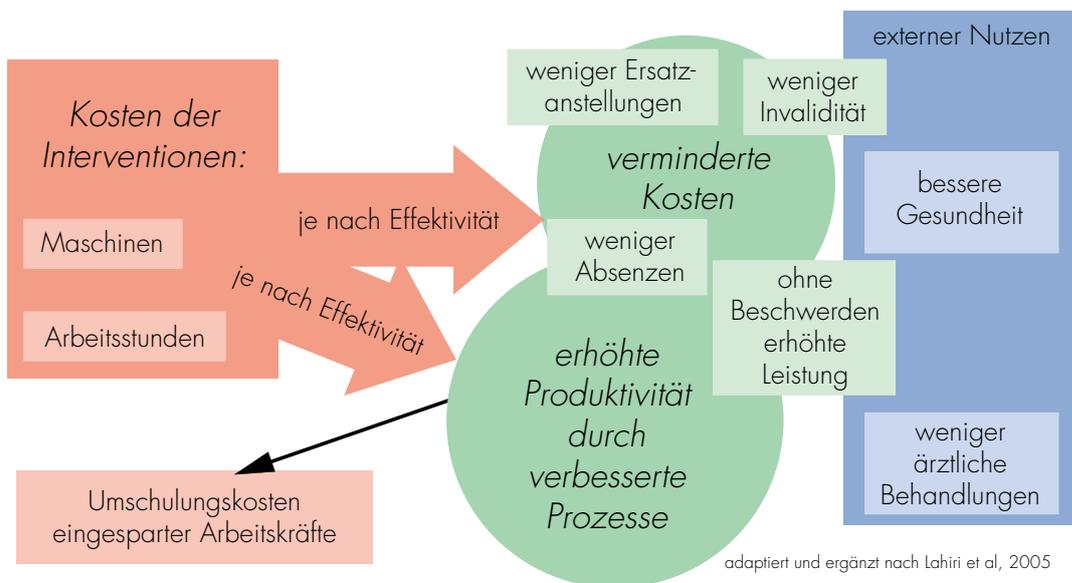


Abbildung 7: Ein Netto-Kosten Modell für Arbeitsplatzinterventionen. Den Kosten für die Intervention werden der Nutzen durch verminderte Kosten (Reduktion von Gesundheitsproblemen) und durch eine erhöhte Produktivität (durch verbesserte Arbeitsprozesse) gegenübergestellt.

Beim Vergleich der Kosten der Intervention mit den eingesparten Ausgaben auf Grund der reduzierten Krankheitstage und Krankheitskosten (in den USA werden Behandlungskosten oft vom Betrieb bezahlt) zeigt sich, dass aus enger betrieblicher

Sicht die Aufwendungen (1) in zwei der drei Fallbeispiele größer erscheinen als die eingesparten Kosten (2) u. (3). Die durch Abwesenheit verursachten Kosten wurden jedoch zu konservativ berechnet, da Aufwendungen für Ersatzarbeitskräfte, Umorganisation etc. nicht berücksichtigt wurden. Trotzdem ergibt sich in der Gesamtrechnung für alle drei Fallbeispiele ein hoher betrieblicher Nutzen. Offensichtlich waren die muskuloskeletalen Beschwerden durch suboptimal organisierte Arbeitsabläufe verursacht. Sie stellten sich als Indikator für schlechte und unökonomische Arbeitsabläufe heraus. Primär gesundheitsorientierte Verbesserungen führten zu wesentlichen Effizienzgewinnen. Im ersten Fallbeispiel aus der Holzverarbeitung berichtete das Management über eine um 10 Prozent erhöhte Produktivität bei denjenigen Abteilungen (38 Arbeiter von insgesamt 123), bei welchen Massnahmen am Arbeitsplatz vorgenommen wurden. Die Massnahmen waren: neue verstellbare Stühle, Förderbänder, Hebetische, Fussmatten und Laufstege. Im zweiten Fallbeispiel, der Büroergonomie, wurde auf Grund diverser ergonomischer Massnahmen, die nicht nur auf Rückenprobleme fokussiert waren, bei 20 der insgesamt 637 Angestellten eine Produktivitätssteigerung von 5 %



Abbildung 8: Falsches/richtiges Sitzen beim Mikroskopieren

Branche	Intervention ⁹	Kosten der Intervention (1)	weniger Krankheitskosten (2)	weniger Leistungseinbußen und/oder Absenzen (3)	erhöhte Produktivität durch Arbeitsplatzmassnahmen	Nutzen zu Kosten
Holzverarbeitung	Ergonomie, Physiotherapie	5338\$	1010\$	2160\$	79040\$	15-fach
Autozulieferer	Büroergonomie, Rückenschule	839\$	96\$	3984\$	62400\$	85-fach
Karosseriefabrik	Ergonomie	512.657\$	16280\$	121.792\$	2.708.992\$	5.5-fach

Tabelle 1: Kostenelemente aus drei Beispielen zum Nutzen ergonomischer Massnahmen bei Rückenschmerzen am Arbeitsplatz (entnommen Lahiri et al, 2005), Zahlen sind auf ein Jahr bezogen. ⁹ Für die Art der Intervention siehe Text.

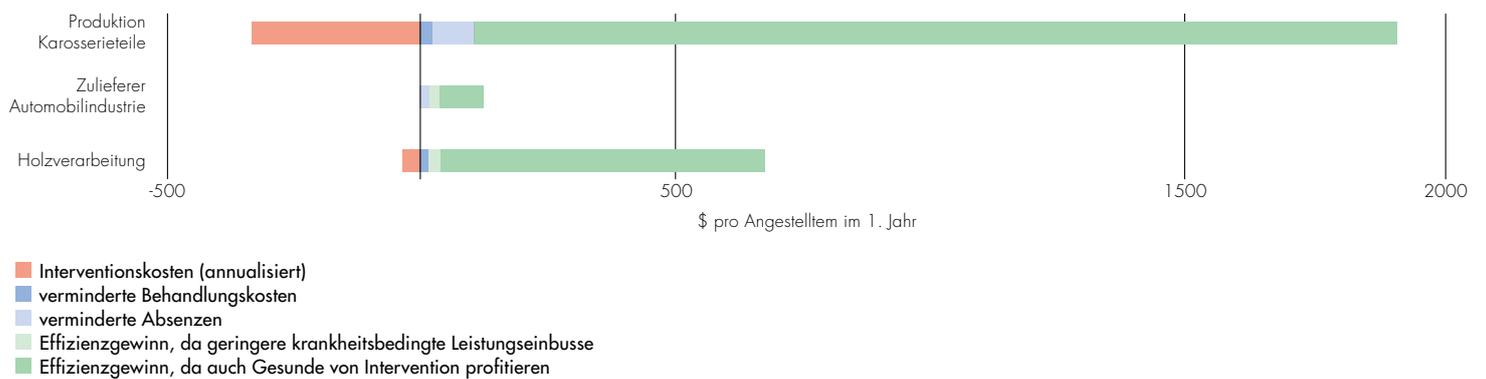


Abbildung 9: Bei ergonomischen Massnahmen zur Verringerung von Rückenproblemen ergeben sich Effizienzgewinne durch erleichterte Arbeitsabläufe. Erst eine kombinierte Betrachtung aus gesundheitlicher und betrieblicher Sicht erlaubt den Nutzen ergonomisch gut gestalteter Arbeitsplätze voll zu erkennen (berechnet nach Lahiri et al, 2005).

geschätzt (durch Management des Betriebes). Im dritten Beispiel, der Karosseriefabrik, wurden in mehreren Produktionslinien Rollwagen umgestaltet, Kipp- und Hebebühnen beschafft und diverse mechanische Hebe-Einrichtungen installiert. Bei den insgesamt 148 (von 1500) Angestellten, bei welchen Veränderungen am Arbeitsplatz vorgenommen wurden, erhöhte sich die Produktivität um 40 %. Um die Kostenstruktur der drei

wo Gesundheitsbeeinträchtigungen auftreten, sinnvoll sind und sich auch aus einer gesamtbetrieblichen Sicht lohnen.

Schlussfolgerungen

Unter muskuloskelettalen Beschwerden leiden alle – sie beeinträchtigen die Lebensqualität der Betroffenen und damit deren Leistungsfähigkeit. Arbeitssituationen, die zu muskuloskelettalen Beschwerden führen, sind zudem meist unökonomisch und sind Hinweis auf eine schlechte Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung. Werden diese Mängel behoben, kann das Auftreten muskuloskelettaler Beschwerden wesentlich reduziert werden und die betriebliche Produktivität wird verbessert.

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz hat die «Muskuloskelettalen Beschwerden», wie schon einmal im Jahr 2000, als Schwerpunkt ihrer diesjährigen Kampagne bestimmt. Die Schweiz beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an diesen Aktivitäten, die von der interinstitutionellen Gruppe «FocalPoint CH» koordiniert werden. So werden in einer Website www.ekas.ch/ (Rubrik: EU-Agentur News) ab Herbst konzentrierte Informationen zu entsprechenden Veranstaltungen, Tools, Zahlen und Fakten sowie Weiterbildungsangebote veröffentlicht. Weitere Informationen über diese EU-Kampagne können in der Website <http://ew2007.osha.europa.eu> bezogen werden.



Abbildung 10: Richtige Arbeitshöhe

Betriebsbeispiele besser vergleichen zu können, sind die einzelnen Kostenfaktoren in Abbildung 9 pro Betriebsangestellten dargestellt. Als Bezug ist jeweils die gesamte Belegschaft aufgeführt. Es wird ersichtlich, dass fokussierte Interventionen, dort

Die Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei.» für Betriebe: Mitmachen und gewinnen!

Von Tabakrauch befreite Betriebe verbessern den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus profitieren sie wirtschaftlich. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Verband der Krankenkassen (santésuisse) motivieren deshalb die Unternehmen mit der Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei.», ihre Betriebe schrittweise umzustellen. Die Erfahrungen mit der Umstellung sind durchwegs positiv.

Rauchfreie Arbeitsplätze – durchwegs positive Erfahrungen

Noch immer ist nahezu die Hälfte aller Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz dem Tabakrauch anderer ausgesetzt. Mehr als zwei Drittel von ihnen fühlen sich dadurch belastigt. Passivrauchen schadet der Gesundheit. Es kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Vorsichtige Schätzungen ergeben, dass in der Schweiz jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucherende infolge des Passivrauchens sterben.

Gesundheitlich und wirtschaftlich ein Plus

Rauchen im Betrieb wirkt sich aber auch wirtschaftlich negativ aus: Die Kostenfolgen des Tabakkonsums aus dem Erwerbsausfall betragen laut einer Studie der Universität Neuenburg 3,8 Milliarden Franken pro Jahr. Ein Rauchverbot am Arbeitsplatz schützt demgegenüber die Gesundheit der Mitarbeitenden, sorgt für ein angenehmeres Arbeitsumfeld und ist wirtschaftlich attraktiv. Zu verzeichnen sind weniger Krankheitsfälle, geringere Produktionsausfälle, weniger Schäden am Mobiliar, geringere Reinigungskosten und ein tieferes Brandrisiko.

Wer jetzt umstellt, kann gewinnen

Vier von fünf Nichtrauchern und eine Mehrheit der Raucher befürworten Raucherregeln am Arbeitsplatz. Gemäss Art. 19 in Verordnung 3 des Arbeitsgesetzes ist der Arbeitgeber sogar verpflichtet, «im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten» dafür zu sorgen, dass Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belastigt werden.

Deshalb trägt das BAG gemeinsam mit dem SECO und santésuisse die Aktion «arbeitsplatz.rauchfrei.». Im Rahmen dieser freiwilligen Aktion entschliessen sich Betriebe zur schrittweisen Umstellung auf Rauchfreiheit bis spätestens 2008. Dabei werden sie auf Wunsch von Fachstellen in ihrer Nähe kompetent



unterstützt. Wer mitmacht, kann 2008 an der Verlosung bei einer Gewinnsumme von 50 000 Franken teilnehmen.

Regeln werden begrüsst und befolgt

Bis heute haben sich mehr als 1800 Betriebe für die Aktion angemeldet. Die Erfahrungen sind durchwegs positiv, wie die bisherigen Reaktionen aus Betrieben und von den sie begleitenden Fachstellen zeigen. Die Umstellung verläuft problemlos, wenn die Vorbereitungen im Betrieb breit abgestützt sind, wenn klare Regeln eingeführt werden und wenn die Geschäftsleitung schon ab der Vorbereitungsphase offen kommuniziert. Raucherinnen und Raucher begrüssen die Aktion insbesondere dann, wenn der Betrieb ihnen Lösungen wie Raucherräume anbietet und Ausstiegswillige unterstützt. Wenn man's also richtig anpackt, profitieren schlussendlich alle.

Informationen zum Wettbewerb und Erfahrungen der bereits teilnehmenden Betriebe finden Sie unter www.bravo.ch, unter der Rubrik «arbeitsplatz.rauchfrei.».



Christiane Aeschmann,
lic.iur. Leiterin
Arbeitnehmerschutz
Arbeitsbedingungen
Staatssekretariat
für Wirtschaft
(SECO), Bern

Bisher bestanden unterschiedlichste kantonale Bewilligungspraxen, was die Jugendarbeitsschutzverordnung angeht. Mit der neuen Verordnung, die am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, wird die Bewilligungszuständigkeit dem SECO zugeteilt. Resultat: eine Vereinheitlichung und Erleichterung für die Betriebe als auch für die Vollzugsbehörden.

Schutzalter 18 und die Jugendarbeitsschutzverordnung

Im Juni 2006 hat das Parlament die Herabsetzung des Jugendschutzalters von 19 bzw. 20 Jahren auf 18 Jahre beschlossen (Revision von Art. 29 Abs. 1 Arbeitsgesetz). Die Herabsetzung des Schutzalters wurde anlässlich der ersten Vernehmlassung (2003) zur Jugendarbeitsschutzverordnung (Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 5) verlangt. Nach dem Entscheid des Parlaments musste der erste Verordnungsentwurf von 2003 überarbeitet werden. Die Bestimmungen wurden vereinfacht und auf das Wesentliche reduziert. Insbesondere wurde die Regelung der Arbeit der Jugendlichen unter 13 Jahren und das Bewilligungsverfahren für Nacht- und Sonntagsarbeit bis 18 Jahre stark vereinfacht.

Ausgangslage / Warum?

Die Herabsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre bringt mehrere Vorteile mit sich: Erstens stimmt es mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit überein und entspricht dem Schutzalter im europäischen und internationalen Recht. Ausserdem erlaubt ein auf 18 Jahre festgelegtes Schutzalter, die Schutzmassnahmen für jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezielter und strenger zu gestalten, da diese Massnahmen auf einen engeren Personenkreis anwendbar sind. Das Schutzalter 20 bzw. 19 Jahre hat nämlich zur Folge, dass der Schutz generell abgeschwächt wird, da er für eine relativ breite und somit heterogene Altersgruppe gilt. Die Konzentration der Schutzmassnahmen auf die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hingegen erlaubt gezieltere Massnahmen vorzusehen, die auf die spezielle Situation dieser Altersgruppe (15 bis 18 Jahre) abgestimmt sind. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Verordnung wird dadurch vereinfacht und der administrative Aufwand verringert.

Die neue Jugendarbeitsschutzverordnung bezweckt den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Jugendlichen bei der Arbeit bis zum 18. Altersjahr. Dieses Ziel gilt sowohl für Jugendliche, die sich in einer beruflichen Grundbildung befinden als auch für solche, die bereits in der Arbeitswelt integriert sind



oder in der Freizeit ihr Taschengeld aufbessern wollen. Die neue Jugendarbeitsschutzverordnung soll am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Was gilt?

Grundsätzlich gilt bis zum vollendeten 15. Altersjahr ein generelles Arbeitsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche unter 15 Jahren jedoch bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung eingesetzt werden. Für diese Tätigkeiten wird eine Meldepflicht vorgesehen. Der Arbeitgeber wird dies 14 Tage vor der

Beschäftigung des unter 15-jährigen der zuständigen kantonalen Behörde melden müssen. Ohne Gegenbericht innerhalb von zehn Tagen wird die Beschäftigung als zulässig gelten.

Als Beispiele seien hier erwähnt: Ein Kleinkind bei Werbeaufnahmen für Windeln, ein Knabe als Statist in einer Oper von Verdi, der Einsatz des Enkels von Fredi Knie in der Manege usw. In diesen Fällen ist viel mehr an das Verantwortungsbewusstsein der Eltern und der «Arbeitgeber» zu appellieren. Aus die-



sem Grund werden für die Einhaltung der in der Verordnung festgehaltenen Vorschriften die Eltern oder Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber besorgt sein müssen. Falls sie dies aber nicht tun, werden die kantonalen Vollzugsbehörden selbstverständlich eingreifen können.

Nach dem vollendeten 13. Altersjahr dürfen Jugendliche in einem beschränkten Mass zu leichten Arbeiten herangezogen werden. Damit sind einfache Handreichungen wie Zeitungsverteilen oder das Hüten von Kleinkindern gemeint. Ebenso können sie Berufswahlpraktika absolvieren, um sich für ihren künftigen Beruf zu entscheiden.

Gewisse Flexibilität

Die kantonalen Vollzugsbehörden werden wie bisher die Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen unter 15 Jahren bewilligen können. Damit wird der Grundsatz des Arbeitsverbots für unter 15-jährige durchbrochen. Dies drängt sich

jedoch aus praktischen Gründen auf und ist gemäss IAO-Abkommen zulässig. Es besteht zunehmend die Tendenz, den Beginn der obligatorischen Schulzeit vorzuziehen oder sehr begabte Schülerinnen und Schüler Schuljahre überspringen zu lassen, so dass sie nach Beendigung des neunten Schuljahres noch nicht 15 Jahre alt sind und die Möglichkeit haben sollten, eine Berufslehre zu beginnen. Ebenso muss die Möglichkeit bestehen, Schülerinnen und Schüler, die aus disziplinarischen oder anderen Gründen aus der Schule ausgeschlossen werden, vorübergehend oder definitiv in den Arbeitsprozess zu integrieren.

Schutz der physischen und psychischen Gesundheit

Ausnahmslos verboten sind bis zum vollendeten 16. Altersjahr gefährliche Arbeiten. Das Übereinkommen Nr. 182 der IAO sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Kinderrechte verpflichten die Mitgliedstaaten, durch innerstaatliche Gesetzgebung die Arbeiten zu definieren, die für Jugendliche eine schädigende Wirkung auf ihre psychische oder physische Gesundheit haben können. Zudem soll ein Verzeichnis dieser Arbeiten geführt werden. Für die Schweiz werden sie in einer Departementverordnung aufgelistet. Somit kann diese nach Bedarf schnell und flexibel angepasst werden. Die erwähnten Übereinkommen erlauben Ausnahmen vom Verbot der Ausführung gefährlicher Arbeiten, sofern diese von Jugendlichen nach dem vollendeten 16. Altersjahr ausgeführt werden, die psychische und physische Gesundheit garantiert ist, die Jugendlichen eine spezifische Instruktion erhalten und die Tätigkeiten im Rahmen der beruflichen Grundbildung ausgeführt werden. Als gefährliche Arbeiten gelten z. B.: Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, Arbeiten mit gefährlichen Tieren, die Bedienung von Gabelstaplern usw.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Das Arbeitsgesetz enthält ein generelles Verbot für Nacht- und Sonntagsarbeit für alle Arbeitnehmenden, so auch für Jugendliche. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur für Jugendliche von mehr als 16 Jahren vorgesehen. Sie dürfen in der Nacht und am Sonntag nur beschäftigt werden, wenn dies zum Erlernen des Berufes notwendig ist, eine qualifizierte Betreuung sichergestellt ist und diese Arbeitseinsätze keinen negativen Einfluss auf den Besuch der Berufsfachschule hat. Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und zur Entlastung der Ausbildungsbetriebe sowie der kantonalen Vollzugsbehörden soll in einer Departementverordnung festgelegt werden, für welche Berufe und in welchem Umfang Nacht- und Sonntagsarbeit zugelassen wird.

Beispiel aus der Nahrungsmittelbranche: Bäcker-Konditor/in.

Ab dem vollendeten 16. Altersjahr wird Nachtarbeit generell ab 4 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen ab 3 Uhr möglich sein. Ab dem vollendeten 17. Altersjahr wird Nachtarbeit generell ab 3 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen ab 2 Uhr möglich sein.

Ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind mindestens zwei Sonntage pro Monat frei zu gewähren. Ab dem vollendeten 17. Altersjahr ist mindestens ein Sonntag pro Monat frei zu gewähren.

Beispiel aus den Gesundheitsberufen: Fachfrau/Fachmann Betreuung.

Vor dem vollendeten 17. Altersjahr ist keine Nacht- und Sonntagsarbeit möglich. Ab dem vollendeten 17. Altersjahr kann während 10 Nächten pro Jahr und an einem Sonn- oder Feiertag pro Monat (jedoch höchstens an 2 Feiertagen pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen) gearbeitet werden.

Damit die Sonntags- und Nachtarbeitsregelung in der beruflichen Grundbildung praxisnah und den Anforderungen an die Ausbildung entsprechend geregelt wird, arbeiten das SECO

Was bringt die neue Regelung?

Sie bringt vor allem Klarheit und administrative Entlastungen für Betriebe und Behörden.

Bis zum vollendeten 18. Altersjahr, d. h. während der ersten Berufsbildungsjahre, werden die neu in die Berufswelt Eintretenden vor Überanstrengung und Überlastung ihrem Alter entsprechend geschützt. Nach dem vollendeten 18. Altersjahr, d. h. in den letzten Berufsbildungsjahren, sollen sie zusammen mit ihren ausgelernten Kolleginnen und Kollegen eingesetzt werden können. Nicht zu vergessen ist dabei, dass die Auszubildenden dann in den Genuss der allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes kommen und somit auch geschützt sind.

Einheitlichkeit

Das Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit während der Berufsbildung hat in den letzten Jahren zugenommen. Dieses Bedürfnis entstand neu z. B. in der Computer-Branche. Bisher waren die Kantone für die Bewilligungserteilung für die jugendlichen Arbeitnehmenden zuständig. Dementsprechend entstanden unterschiedlichste kantonale Bewilligungspraxen. Sowohl für die Kantone als auch für das SECO herrschte in diesem Bereich ein grosses Unbehagen. Die Bewilligungszuständigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden wurde in Frage gestellt. Betriebe, die schweizweit tätig sind, sahen sich mit unterschiedlichen Bewilligungen konfrontiert.

Diese Probleme werden in der Verordnung weitgehend gelöst. Die Bewilligungszuständigkeit wird klar dem SECO zugeteilt. Für die Branchen, die unbestrittenermassen ihre Auszubildenden in der Nacht und am Sonntag einsetzen müssen, wird dies zusammen mit dem Umfang in einer Departementsverordnung festgelegt. Für diese Berufsbildungen werden sich Einzelbewilligungen erübrigen – eine Erleichterung sowohl für die Betriebe als auch für die Vollzugsbehörden – und es werden schweizweit dieselben Bedingungen gelten.



und das BBT unter Einbezug der Sozialpartner eng zusammen. Einzelbewilligungen für regelmässige Sonntags- und Nachtarbeit erteilt das SECO, für vorübergehende Sonntags- und Nachtarbeit erteilen die kantonalen Vollzugsbehörden die Bewilligungen. Solche Einzelbewilligungen sollten jedoch nur ausnahmsweise erteilt werden müssen.

Im Gegensatz zur Nachtarbeit soll Sonntagsarbeit in beschränktem Masse in bestimmten Fällen auch ausserhalb der beruflichen Grundbildung zugelassen werden. Damit soll vor allem die Integration von Schulabgängerinnen und Schulabgängern, die keine Lehrstelle antreten können, unterstützt werden.



Livio Palmieri
Prozessverantwortlicher e.ProLiv/Sapros
Abt. Präventionsdienste, Bereich Information, Suva, Luzern

Sapros, der Internet-Marktplatz für Sicherheitsprodukte, bietet Ihnen mehr als ein normaler Internet-Shop. Überzeugen Sie sich selbst!

www.sapros.ch – mehr als ein Sicherheitsprodukte-Shop



Sapros steigert seine Bekanntheit laufend. Warum ist Sapros so beliebt? Hier die wichtigsten Gründe:

Umfassende Informationen

Sie finden auf Sapros produktbezogene Informationen zur Arbeits- und Freizeitsicherheit: aktuelle Kampagnen, Links zu gesetzlichen Grundlagen und Fachinformationen, Erklärungen zu den wichtigsten EN-Normen von Sicherheitsprodukten und weitere nützliche Informationen.

Breites Sortiment

Wir bauen die Produktpalette kontinuierlich aus. Zurzeit bieten auf Sapros mehr als 50 spezialisierte und qualifizierte Anbieter über 14'000 Artikel für Sicherheit und Gesundheit an. Persönliche Schutzausrüstungen von Kopf bis Fuss, Erste-Hilfe-Produkte, Brandschutz, technische Schutzeinrichtungen und vieles mehr.

Kunden stehen im Zentrum

Wir passen die Applikation laufend den Kundenwünschen und der technischen Entwicklung an. Die Software wird mehrmals pro Jahr aktualisiert.

Vorteile von Sapros

Sparen Sie Zeit! Prüfen und vergleichen Sie online die aktuellsten Produkte der verschiedenen Anbieter bezüglich Qualität und Preis. Machen Sie Sapros mit seinen nützlichen Zusatzfunktionen zu Ihrem Einkaufsassistenten. Nutzen Sie die Aktionen. Bestellen Sie online, wann und wo Sie wollen. Die Lieferung erfolgt in der ganzen Schweiz portofrei und ohne Kleinmengenzuschläge.

Vergleichen und bestellen Sie online: www.sapros.ch

10. Nationale Gesundheitsförderungs-Konferenz, 24. und 25. Januar 2008, Interlaken

Mit Überzeugung in die Zukunft!

Referentinnen und Referenten

Chantal Balet Emery, lic. iur., economiesuisse, Genf | Urs Brügger, Prof. Dr. oec., Institut für Gesundheitsökonomie, Winterthur | Ignazio Cassis, Dr. med., MPH, Public Health Schweiz | Joachim Eder, Landammann, Gesundheitsdirektor des Kantons Zug | Hans Gerber, Prof. Dr. med., Kantonsarzt, Bern | Ilona Kickbusch, Prof. Dr., Bern | Thomas Mattig, Dr. iur., Direktor Gesundheitsförderung Schweiz | Isabelle Moncada, Gesundheitsmagazin 36,9°, Télévision Suisse Romande TSR | Adolf Ogi, Dr. h.c., Altbundesrat, UNO-Sonderberater für Sport im Dienst von Entwicklung und Frieden | Philippe Perrenoud, Regierungsrat, Bern | Bosse Pettersson, Senior Adviser, Sweden | Iwan Rickenbacher, Prof. Dr. phil., Kommunikation und Beratung, Schwyz | Markus Stadler, Dr., Landammann, Finanzdirektor des Kantons Uri | François van der Linde, Dr. med., MPH, Zürich | Thomas Vellacott, Mitglied der Geschäftsleitung, WWF Schweiz | Salome von Greyerz, Dr. pharm., MAE, Bundesamt für Gesundheit | Benedikt Weibel, Dr. rer. pol., Delegierter des Bundesrates für die Euro 2008 | Thomas Zeltner, Prof. Dr. med., Direktor, Bundesamt für Gesundheit

Während der Konferenz finden Workshops statt.

Anmeldung: www.gesundheitsfoerderung.ch/konferenz



Gesundheitsförderung Schweiz
Promotion Santé Suisse
Promozione Salute Svizzera

Diplome für Sicherheitsingenieure

40 Spezialisten für die Praxis

Am 29. Juni konnten in Fribourg 40 neue Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure ihr Diplom entgegennehmen. Die Verleihung des Diploms markiert den erfolgreichen Abschluss eines spezialisierten Lehrgangs, den die Suva im Auftrag der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) durchführt.



Dr. Serge Pürro, Geschäftsführer EKAS, eröffnet die feierliche Verleihung der Diplome

2007 haben 24 Teilnehmende aus der Deutschschweiz, 15 aus der Romandie und ein Teilnehmer aus dem Tessin den Titel des Sicherheitsingenieurs erhalten. Die neu Diplomierten haben eine Ausbildung absolviert, die bei der Integration der Sicherheitsaspekte in den Schweizer Unternehmen eine zentrale Rolle spielt. Diese Ausbildung beinhaltet insbesondere eine Risikobeurteilung im Betrieb. Sie ist die Schlüsselstelle der Gefährdungsermittlung, dem Kernelement der neu revidierten ASA-Beizugs-Richtlinie.

Nutzen auch für KMU

Die Analyse- und Sicherheitsinstrumente sind allgemein bekannt und erprobt. Die Ausbildung von Spezialisten (Sicherheitsingenieure und -fachleute) deckt den Bedarf der Betriebe, hingegen fehlt es an Sicherheitsbeauftragten, die die Sicherheitsaspekte auch in die KMU tragen. Diese Lücke helfen die Sicherheitsingenieure zu schliessen, durch Weitervermittlung ihres Fachwissens in Kursen, die durch Trägerschaften von Branchenlösungen oder Ausbildungsorganisationen im «Schulungsnetzwerk Prävention» angeboten werden (siehe Ausbildungsdiagramm).

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:
Jean-Luc Alt, Public Relations, Suva, 1701 Fribourg
Tel. 026 350 37 81; Natel 079 434 30 59
E-Mail: jean-luc.alt@suva.ch
Siehe auch: www.ekas.ch



Leander Escher, Leiter der EKAS-Lehrgänge in der Westschweiz

Von der Suva ausgebildete Spezialisten

Die Suva führt im Auftrag der EKAS
3 Lehrgang-Module durch:

- die Lehrgänge für Sicherheits-
assistenten über 8 Tage
- die Lehrgänge für Sicherheits-
fachleute über 22 Tage
- die Lehrgänge für Sicherheits-
ingenieure über 37 Tage



Frau Silvana Muri (Suva) und Ruedi Hauser, Organisator der EKAS-Lehrgänge, bei der Diplomübergabe an Christoph Bosshard (Suva)

Romandie und Tessin

Classe f1 - 06

DIPLOME

Gerster Jean-Jacques
Negri Stéphanie
Barca Davide
Guilloud Yves
Seydoux Jean-Marc
Foletti Alessandro
Geambasu Aurel-Sorin

UNTERNEHMEN

CICR
Inspection du travail
Lugano Airport SA
Suva
Suva
CHUV-Sécurité
3PL SA

KANTONE

GE
NE
TI
VD
VD
VD
VD



Classe f1

Classe f2 - 06

DIPLOME

Ruffieux Marc
Le Moal Jacques
Rego Bernardo
Wursten Frédéric
Barbier Gilles
Besson Dominique
Collet Philippe
Guillot Stéphane
Vercelloni Michel

UNTERNEHMEN

Otis
Université de Genève
Vacheron Constantin SA
Etat de Genève STIPI
Metalor Technologie SA
Ville de Lausanne
SSIGE
Orqual SA
PraderLosinger SA

KANTONE

FR
GE
GE
GE
NE
VD
VD
VD
VS



Classe f2

BESTÄTIGUNGEN

Peseux Thierry
Romerio Filippo
Matile Pierre-Alain

UNTERNEHMEN

Ville de Genève
Consorzio TAT
UBS

KANTONE

GE
TI
VD



Musikalisches Rahmenprogramm Meret Haug, Harfe

Deutschschweiz

Klasse d1 - 06

DIPLOME

Kurzen Markus
 Mohr Regine
 Salvisberg Urs
 Achermann Andreas
 Amrein Thomas
 Arrigoni Fabrizio
 Bosshard Christoph
 Wege Ute
 Schumacher Matthias
 Häring Beat
 Hupfer Bernhard
 Kessler Hans-Ueli
 Luthiger Josef

UNTERNEHMEN

Marti Technik AG
 Arbeitsinspektorat
 Schweizerhall Chemie AG
 Suva
 NSBIV AG
 Suva
 Suva
 Trisa AG
 Herbert Ospelt Anstalt
 Abbott Laboratories
 Cilag AG
 Baumann Federn AG
 Sicherheitsinstitut

KANTONE

BE
 BS
 BS
 LU
 LU
 LU
 LU
 LU
 SG
 SH
 SH
 ZH
 ZH



Klasse d1

Klasse d2 - 06

DIPLOME

Frey Daniel
 Leemann Stefan
 Leuenberger Martin
 Matzke Horst
 Buck Manfred
 Alder Dimitria
 Koch Oskar
 Steck Fritz
 Wehren Hannes
 Schüttler Uwe
 Steck Kurt

UNTERNEHMEN

Kronospan Schweiz AG
 Amt für Wirtschaft + Arbeit
 Berna Biotech AG
 AVAG KVA AG
 Novartis Pharma AG
 Grünenthal Gruppe
 Suva
 Suva
 Cilag AG
 M-real Biberist
 Amt für Wirtschaft + Arbeit

KANTONE

AG
 AG
 BE
 BE
 BS
 GL
 LU
 LU
 SH
 SO
 SO



Klasse d2

BESTÄTIGUNGEN

Lenherr Markus
 Brunschwil Roman

UNTERNEHMEN

Lenherr Innovationen GmbH
 St. Galler Stadtwerke

KANTONE

BL
 SG

Neue Informationsmittel der Suva



Ein ernst zu nehmendes Risiko

In vielen Betrieben gibt es Gasflaschenlager und dazugehörige Gasverteilsysteme. Wie lassen sich die damit verbundenen Risiken beherrschen? Was ist zu tun, um Brände, Explosionen, Vergiftungen und Berufskrankheiten zu vermeiden? Die reich bebilderte Publikation orientiert über Schutzziele und konkrete Schutzmassnahmen. Sie richtet sich an Arbeitgeber, Betriebsleiter und weitere Personen, die mit der Sicherheit solcher Anlagen zu tun haben. Die Suva hat die neue Broschüre zusammen mit dem Inspektorat des Schweizerischen Vereins für Schweisstechnik (SVS) herausgegeben.

Gasflaschen. Lager, Rampen, Gasverteilsysteme. 24 Seiten A4, farbig. Bestell-Nr. 66122.d

Bestell-Nr. 66122.d

Kennen Sie die Präventionsfilme der Suva?

Filme sind ein attraktives, im wahrsten Sinne des Wortes anschauliches Schulungsmittel. Zum Beispiel als Einstieg in einen Weiterbildungskurs, für Personalschulungen, für die Einführung neuer Mitarbeitender und auch für Berufsschulen. Der aktualisierte Prospekt «Film ab, Sicherheit an!» gibt einen ersten Überblick über die bei der Suva erhältlichen Filme. Das gesamte Filmangebot finden Sie im Internet, wo Sie auch gleich online bestellen können: www.suva.ch/filme.

Film ab, Sicherheit an! Unser Filmangebot für Ihre Sicherheit am Arbeitsplatz und in der Freizeit. 10 Seiten A5. Bestell-Nr. 88095.d



Bestell-Nr. 88095.d

Kleinplakate für die Mitarbeitenden

- *Einer für alle, alle für einen. Arbeitssicherheit – die gemeinsame Aufgabe. A4, Bestell-Nr. 55246.d*
- *Bequem sitzen – sicher fahren. A4, Bestell-Nr. 55248.d*
- *Haben Sie den «Überblick»? (Arbeiten am Bildschirm) A4, Bestell-Nr. 55250.d*
- *Gehen Sie nicht bis zum Anschlag. Schonen Sie die Bandscheiben. A4 quer, Bestell-Nr. 55251.d*



Bestell-Nr. 55246.d



Bestell-Nr. 55248.d



Bestell-Nr. 55250.d



Bestell-Nr. 55251.d



Bestell-Nr. 67141.d



Bestell-Nr. 67146.d



Bestell-Nr. 67151.d

Checklisten zur Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung

Folgende Checklisten sind neu erschienen:

- Nagelpistolen (druckluft- und gasbetriebene Eintreibgeräte), Bestell-Nr. 67141.d
- STOP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen, Bestell-Nr. 67146.d
- Rückbau- und Abbrucharbeiten (Überarbeitung), Bestell-Nr. 67151.d

Speziell für die Holzbearbeitung:

- Zapfenschneid- und Schlitzmaschine, Bestell-Nr. 67133.d
- Zimmerei-Abbindmaschine, Bestell-Nr. 67166.d
- Furnier- und Feinschnittkreissäge, Bestell-Nr. 67167.d

Neu im Internet

STOP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen

In jedem zweiten Unternehmen werden Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen manipuliert. Dies ist das alarmierende Ergebnis einer Stichprobenkontrolle der Suva. Oft sind schwere oder gar tödliche Unfälle die Folge. Die Suva will diesen Missstand bekämpfen – mit der Kampagne «STOP dem Manipulieren von Schutzeinrichtungen». Aktuelle Informationen zur Kampagne finden Sie unter www.suva.ch/schutzeinrichtungen



www.suva.ch/presen

Der Einsatz der sogenannten «Fingerschutzvorrichtung» für Pressen wird ab 1.1.2012 verboten. Dieser Schritt drängt sich auf, weil die um 1960 von der Suva entwickelte Vorrichtung heute veraltet ist und nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Die Suva hat die betroffenen Betriebe bereits Ende Juni über das Verbot orientiert. Detaillierte Informationen über Hintergründe und Ersatzmassnahmen finden Sie unter www.suva.ch/presen. Diese Website enthält auch Arbeitshilfen wie Lieferanten- und Checklisten.



Bestell-Nr. 55249.d

www.suva.ch/mp3

Vor einem Jahr hat die Suva MP3-Geräte getestet und festgestellt, dass sie Lautstärken von deutlich über 100 Dezibel erreichen. Wer über längere Zeit Musik in dieser Lautstärke hört, gefährdet sein Gehör. Eine Studie der Suva zeigt nun erstmals, wie die Benutzer mit dem MP3-Player umgehen. Möchten Sie mehr darüber wissen? Dann besuchen Sie die Website www.suva.ch/mp3

Übrigens: Ungeschmälerter Musikgenuss mit dem MP3-Player – ohne Gehörgefährdung – ist eine Sache der Einstellung. Das zeigt das neue Kleinplakat für die Mitarbeitenden, Bestell-Nr. 55249.d

Bestelladresse

Die erwähnten Informationsmittel erhalten Sie bei der Suva, Zentraler Kundendienst, Postfach, 6002 Luzern
Download oder Onlinebestellung: www.suva.ch/waswo
Fax: 041 419 59 17
Telefon: 041 419 58 51

Robert Hartmann,
Redaktor, Suva, Bereich Information, Luzern

Zahlen und Fakten

Das Wesentliche aus den EKAS-Sitzungen

Die EKAS hat an ihren Sitzungen vom 5. Juli in Delémont und 19. Oktober 2007 in Luzern unter anderem:

- als neues ASA-Gremium die **Fachkommission Nr. 22 «ASA»** ernannt, welche die operativen Aufgaben bei der Begleitung der ASA-Richtlinie wahrnehmen wird. FK 20 und ASA-Ausschuss werden unter Verdankung ihrer grundlegenden Arbeiten und langjährigen Dienste aufgelöst
- die von der operativen ASA-Arbeitsgruppe **überarbeiteten ASA-Vollzugsdokumente und -hilfsmittel** verabschiedet, die den Anforderungen der revidierten ASA-Richtlinie angepasst worden sind
- die **Mitglieder der Prüfungskommissionen** an den EKAS-Lehrgängen für Sicherheitsfachleute und -ingenieure gewählt. Sie hat den **Suva-Bericht zu den EKAS-Lehrgängen** im Jahr 2006 zur Kenntnis genommen und dem Bundesamt für Gesundheit weitergeleitet
- das Programm der **EKAS-Arbeitstagung 2007** verabschiedet
- **zwei Richtlinien aus dem Bereich Bau** behandelt:
 - Verabschiedet wurde die revidierte Richtlinie Nr. 6510 «Kranführer Ausbildung für das Bedienen von Fahrzeug- und Turmdrehkränen», die das in der revidierten Kranverordnung vorgesehene moderne und praxisgerechte Ausbildungsmodell für Kranführer präzisiert.
 - Aufgehoben wurde die EKAS-Richtlinie Nr. 6513 «Bemessung und Prüfung von Gerüstbelägen und Sicherheitseinrichtungen bei Bauarbeiten sowie Prüfung von Dachflächen auf ihre Begehrbarkeit», da diese Prüfverfahren nun Gegenstand europäischer Normen sind und somit kein Regelungsbedarf mehr besteht.
- dem **Vertrag zwischen Suva und SVTI** (Schweizerischer Verein für Technische Inspektionen) betreffend Mitwirkung des SVTI bei der Förderung der Arbeitssicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Druckgeräten zugestimmt

- von der **Sonderrechnung 2006 der Suva** über die Verwendung des Prämienzuschlags für die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten und von den **ersten Informationen des Finanzausschusses über die finanzielle Situation der EKAS im Hinblick auf die mittelfristige Planung** für die Jahre 2008–2011 im zustimmenden Sinne Kenntnis genommen
- die finanzielle Unterstützung des ETH-Zertifikatslehrgangs in Risiko und Sicherheit technischer Systeme beschlossen
- über die Weiterführung der Sensibilisierungskampagne beraten

Am 19. Oktober 2007 fand vor der EKAS-Sitzung ein **Round-Table-Gespräch zum Thema «Verbesserung der Berufsunfallprävention im Personalverleih»** statt. Teilgenommen haben die Mitglieder der EKAS, die Delegierten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden und mehrere Experten des Verbands der Personaldienstleister der Schweiz swissstaffing, des SECO und der Suva.

Der Handlungsbedarf wurde aufgezeigt und die Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln betont. Verschiedene interessante Lösungsansätze wurden im Rahmen des moderierten Gesprächs präsentiert.

Gestützt auf die Ergebnisse des Round-Table-Gesprächs beschloss die EKAS

- a) eine EKAS-Projektgruppe mit der Vorbereitung eines Projekts «Verbesserung der Berufsunfall-Prävention im Personalverleih» und
- b) als Sofortmassnahme eine Suva-Arbeitsgruppe mit der Sonderauswertung des Unfallgeschehens im Personalverleih zu beauftragen.

Impressum

Geschäftsstelle der Eidgenössischen
Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 419 51 11
www.ekas.ch / E-Mail: ekas@ekas.ch



EKAS

Eidgenössische
Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit